Stand: 14.09.2022

Teil 1
öffentlich

Ausschussvorlage KPA 20/39

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss
zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. 20/8760 –

1.	Verband Sonderpädagogik (VdS), LV Hessen e. V.	S. 1
2.	Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (DBB) Hessen	S. 3
3.	Landesschülervertretung Hessen, Geschäftsstelle Gießen	S. 8
4.	Medienzentrum Wiesbaden	S. 13
5.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah), Wiesbaden	S. 18
6.	Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten des Landes Hessen e. V.	S. 20
7.	Verbraucherzentrale Hessen	S. 27
8.	AG der Hessischen Handwerkskammern Wiesbaden	S. 30
9.	Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen	S. 35
10.	Hessischer Landkreistag	S. 39
11.	Verband Deutscher Schulgeographen e. V., Landesverband Hessen	S. 50
12.	Gemeinsam leben Hessen e. V.	S. 53
13.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	S. 56
14.	Interessenverband Hessischer Schulleiterinnen und Schulleiter (IHS)	S. 61
15.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK)	S.63
16.	Ganztagsschulverband GGT e. V.	S. 73
17.	ACDL Hessen	S. 74
18.	Bitkom e. V.	S. 79
19.	Gesamtlehrerverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen (glb)	S. 84

vds Landesverband Hessen e.V. – Zur langen Sohl 14, 35764 Sinn

Verband
Sonderpädagogik
Landesverband Hessen e.V.
www.vds-hessen.com

1. Vorsitzender
Karl Ludwig Rabe
Bgm.-Wallbach-Straße 22
34346 Hann. Münden
Tel 05544/635
Rabe@vds-hessen.com

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann
Frau Michaela Öftring
Frau A. Czech
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per mail

Hann. Münden, den 27.07.2022

Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Hier: Durchführung der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrter Frau Czech,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes zum Hessischen Schulgesetz sowie für die Möglichkeit, als Verband Stellung zu nehmen.
Auf der Grundlage der von Ihnen übersandten Synopse sind wir zu folgenden Eindrücken gelangt:

- §3(9): Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Schulen beauftragt werden ein Schutzkonzept gegen Gewalt und gegen sexuellen Missbrauch zu erstellen. Wir halten es auch für sinnvoll, beide Begriffe zu verwenden.
- §10(1,2,5): Digitale Lernprogramme ausdrücklich zu erwähnen, halten wir im Zusammenhang mit der Zulassung von Schulbüchern etc. für zeitgemäß und für geboten. Auch die Benennung datenschutzrechtlicher Regelungen erscheint uns in diesem Kontext richtig. Bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger sollte ein unkomplizierter, in Hessen allgemein gültiger Weg gefunden werden.
- §15(3) Die Öffnung der Bildungs- und Betreuungsangebote der Ganztagsschule im Hinblick auf freie Träger, Eltern oder qualifizierte Personen (dies können allerdings Eltern auch sein, daher ist das Wort „oder“ nicht ganz passend) halten wir für eine positive Entwicklung.
- §52(2) Grundsätzlich zu begrüßen ist die generelle Präsenzform der Sitzungen der Inklusiven Schulbündnisse. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die Entwicklung der Pandemie auch im Herbst 2022 und im Winter 2022/2023 dieses Vorgehen nahelegt.
- §54(3) Der Übergang von der Grundstufe in die weiterführende Schule im Zusammenhang mit der sonderpädagogischen Förderung erfordert künftig nicht mehr zwingend einen Förderausschuss. Das Vorgehen, auf einen Förderausschuss zu verzichten, kann im Einzelfall eine sinnvolle Vereinfachung sein.

Wir weisen aber darauf hin, dass es im Regelfall sinnvoll ist, die „inklusive Beschulung“ in der individuellen Ausprägung verpflichtend zu besprechen und zu schildern, um die Chancen einer erfolgreichen Fortsetzung des Besuchs der allgemeinen Schule zu optimieren.
Zudem ergibt sich eine regelhafte Gelegenheit, den Förderanspruch auf den Prüfstand zu stellen und eventuell neue Entscheidungen zu treffen. Entscheidend sollte der Aspekt der Qualität der sonderpädagogischen Förderung sein.

- §83(1ff) Die Anpassungen an die Rechtsgrundlagen im Datenschutz leuchten ein.
- §84(1) Angesichts der zunehmenden Zahl an Anfragen zu wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen überzeugt es nicht vollständig, die Genehmigung nicht mehr an die Staatlichen Schulämter delegieren zu können.

Gerne stehen wir für Nachfragen oder für Erläuterungen zur Verfügung.
An der Anhörung am 28. September 2022 werden wir gerne teilnehmen. Als Teilnehmer melde ich mich bereits jetzt an, eine mögliche weitere Person melde ich noch nach.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Rabe

Karl-Ludwig Rabe
vds Landesverband Hessen
1. Vorsitzender

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Europa-Allee 103 · 60486 Frankfurt a. M

Die Vorsitzende
Des Kulturpolitischen Ausschusses
z.H. Frau Öftring
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an:
m.oeftring@ltg.hessen.de

28.07.2022

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Öftring,

der dbb Hessen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes).

Die vorgenommen redaktionellen Änderungen sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und erleichtern die Lesbarkeit.

Nachfragen und Anmerkungen ergeben sich aus unserer Sicht zu folgenden Punkten:

- §3 (9): Die Notwendigkeit zur Erstellung eines solchen Konzepts wird klar erkannt. Jedoch weisen wir darauf hin, dass ein weiteres Mal den Schulen ein zusätzliches Arbeitsfeld zugewiesen wird. Dafür werden Ressourcen benötigt, die in angemessener Form zurzeit nicht vorhanden sind. Lehrkräfte müssen sich in das Thema einarbeiten, somit erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass eine Mehrbelastung auch durch die Erhöhung der Deputate ausgeglichen werden muss. Eine konkret mit der Aufgabe verbundene Zuweisung an jede Schule wäre auch denkbar. Dies gilt für die tägliche Arbeit diesbezüglich durch die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für Fort- und Weiterbildung. Gerade in einem solchen Bereich, der besonders sensibel und auch im juristischen Bereich mit Herausforderungen versehen ist, bedarf es einer besonderen Fachkompetenz und der Zusammenarbeit mit Partnern in der Region insbesondere deswegen, weil hier das private Lebensumfeld der Schülerinnen und Schüler

in besonderem Maße betroffen sein kann. Zu wünschen ist daher eine Vorlage als Basis für ein Schutzkonzept, auf deren Grundlage die Schulen weiterarbeiten können.

• §6 (4): Finanzielle Bildung und Verbraucherschutz haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, sind somit auch durchaus als Thema für die Schule bedeutsam. Hier ist jedoch zu fragen, wie dies in die bestehende Unterrichtszeit angemessen integriert werden kann, ohne dass dies zu Lasten anderer Bereiche geht. Unterrichtszeit ist nur begrenzt verfügbar, zudem kann bei aller gesellschaftlichen Relevanz Schule nicht alle Aspekte des öffentlichen und privaten Lebens abdecken. Die Schulen stehen somit ein weiteres Mal vor einer Herausforderung, ohne (zunächst) verbindliche Vorgaben in der konkreten Umsetzung zu erfahren. Auch hier erfolgt erneut der Hinweis auf die Notwendigkeit Ressourcen für die curriculare Arbeit sowie für Fortbildungen zur Verfügung zu stellen. Eine breite Diskussion darüber, welche Themen durch Schulen abgedeckt werden können, steht aus. Gesundheitskompetenz kann möglicherweise nicht umfänglich Gegenstand von Unterricht sein.

• §10 (1, 3, 4 und 5): Die Zuschreibung der Verantwortung für den Datenschutz bei den Schulen bzw. Schulleitungen ist weiterhin ein zentrales Problem, da selbst sachkundige Lehrkräfte die Tiefe der Programme bzw. Programminstallationen nicht gänzlich erfassen können. Hier sollte Druck von den Schulen genommen werden, eine zentrale Erfassung und Lizenzierung von Software (vergleichbar zu den gedruckten Lehrwerken) könnte eine deutliche Entlastung darstellen. Gerade das Thema Medienrecht ist ständiger Gegenstand von juristischer Auseinandersetzung, die Zulassung von Videokonferenzsystemen oder von Kommunikationssoftware (vergl. auch die Diskussion um MS Teams/MS Office 365 seit mehreren Jahren ohne abschließende Klärung) landet immer wieder vor Gerichten. Die Fülle der zur Verfügung stehenden Produkte nimmt stetig zu, eine inhaltliche und datenschutzrechtliche individuelle Bewertung durch einzelne Schulen und verantwortliche Lehrkräfte wird immer herausfordernder. Ein weiteres Problem ist die Frage der Verfügbarkeit von Software und Apps auf mobilen Endgeräten oder zuhause, gerade auch für Schülerinnen und Schüler. Dies ergibt sich aus der strategischen Entscheidung, im Sinne von „bring your own device“ die Verantwortung und Kostenfrage bei der Anschaffung von Geräten in den privaten Bereich verschoben zu haben. Mehrheitlich und in der Anzahl der Entscheidungen dürften die Schulträger eher nicht dazu tendieren, solche Produkte für private Schüler(innen)geräte anzuschaffen.

• §15 (3): Hier sollte eine Klärung erfolgen, wie die vorgeschriebene notwendige Qualifikation („weitere qualifizierte Personen“) für den Ganztagsbereich aussehen soll.

• §16 (2): Auch hier sollte eine genauere Festlegung erfolgen, welche kulturellen Einrichtungen (nicht) gemeint sind, da es hier durchaus in kulturellen Bereichen solche geben könnte, denen der Zugang zu Schulen nicht (uneingeschränkt) offen stehen sollte.

• §33: Wir befürworten die Möglichkeit der Gleichstellung der Fächer Philosophie und Ethik als Wahlmöglichkeit für einen Leistungskurs.

• §34 (1): Eine Stärkung der Fächer Politik und Wirtschaft sowie Erdkunde ist zu begrüßen. Die Belegverpflichtung von Politik und Wirtschaft in den Halbjahren Q3 und Q4 ergibt sich angesichts der aktuellen politischen Ereignisse fast zwangsläufig, auch wenn dieses Vorhaben bereits im Koalitionsvertrag angekündigt wurde. Allerdings

ergibt sich aus der angedachten Regelung die Problemstellung, dass Schülerinnen und Schüler mit der Wahl des
Faches Erdkunde hier nicht in dem gleichen Umfang in dem Themenfeld „Internationale
Konflikte und Konfliktbearbeitung in einer differenzierten Staatenwelt“ Unterrichtserfahrung sammeln. Eine Erhöhung der Stundentafel für die Lernenden ist angesichts der bereits hohen Belastung kein zielführender Ansatz.

- §54 (3): Der mögliche Entfall des Förderausschusses beim Übergangsverfahren in eine weiterführende Schule bei bestehender Einigkeit ist an sich eine sinnvolle Herangehensweise. Unklar ist jedoch, wie das Einvernehmen herstellt werden soll (informell oder „doch“ vorgegebenes Verfahren?).

- §69 (4): Kleidung und Umgangsformen führen immer wieder zu Auseinandersetzungen, auch an Schulen. Eine juristisch klare Regelung dürfte jedoch auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein weitgehend unerfülltes Anliegen bleiben. Es gibt hier viele Interpretationsmöglichkeiten, Verbindlichkeit herzustellen erscheint eher schwierig zu sein. Dennoch kann dies argumentativ in den Schulen stützend in Diskussionen um angemessene Kleidung dienen, gerade im Sinne der positiven Verstärkung.

- §79 (2): Hier wäre zu klären, wer die Entscheidung darüber trifft, dass der Prüfungsausschuss in elektronischer Form tagen darf (der/die Vorsitzende?).

- §82 (4): Durch diese Änderung bezüglich der Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen wird der Handlungsspielraum erhöht, was sehr zu begrüßen ist, da dies vor allem erheblichem Fehlverhalten eine zeitnahe Reaktion erleichtert.

- §83 (1): Seit längerem fordern die Lehrerverbände die Entlastung der Schulen beim Thema Datenschutz. Eine vierstellige Zahl von schulischen Datenschutzbeauftragten wird immer wieder gefordert im Alltag Sachverhalte zu prüfen, während diese Prüfungen auch zentral geleistet werden könnten. Die Lösung über schulische Datenschutzbeauftragte ist zwar für das Land eine kostengünstige, aber keine inhaltlich zufriedenstellende Möglichkeit. Somit bleibt die Möglichkeit der Einführung weiterer digitaler Anwendungen zwar aus pädagogisch-schulischen wie auch verwaltungstechnischen Gründen ein sinnvoller Ansatz, aber datenschutzrechtlich eine Herausforderung.

- §98 (5 und 6): Hierdurch erfolgt eine Ausweitung der Anwendung von Evaluationsinstrumenten und Vergleichsstudien, an denen die Schulen teilnehmen müssen. Aus unserer Sicht ist hier ein personalrechtlicher Beteiligungstatbestand gegeben, insofern sind Personalräte der jeweiligen Ebene einzubeziehen, was als Voraussetzung auch so genannt werden sollte (Haupt-/Gesamt-/Schulpersonalrat). Darüber hinaus führt dies zu zeitlicher Belastung, gegebenenfalls auch zu Lasten des Unterrichts. Dass bei einer Beantragung durch eine Schulkonferenz noch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen muss, erachten wir als eine unpassende Einschränkung, da sich eine Schulgemeinde in der Regel über eine sachliche Diskussion und gut begründet für eine solche Evaluation entschieden haben wird. Dementsprechend ist ein solcher Antrag immer ein ernstzunehmendes Vorhaben.

- §131 (5): Die Präsenzform der Sitzungen schulischer Gremien sollte auch weiterhin eine Selbstverständlichkeit sein, wenn auch durch die Pandemie die Sinnhaftigkeit der Einführung von elektronischen Sitzungen als ergänzende oder ersetzende Option in bestimmten Situationen deutlich geworden ist. Es fehlt die Klarstellung, dass die Schulkonferenz selbst darüber entscheidet diese Möglichkeit zu nutzen. Weiterhin wäre zu ergänzen, dass dies nur dann der Fall sein kann, wenn ein bestimmtes Quorum erfüllt worden ist (z. B. durch ein Fünftel der Mitglieder der Schulkonferenz).

- §137: Die Ergänzung um die „Digitalisierung“ ist spätestens mit der Umsetzung des Digitalpakts zwangsläufig. Unklar bleibt, wie die bereits bestehenden Herausforderungen angegangen werden können. Die Herangehensweise vor Ort und die daraus resultierende teilweise sehr unterschiedliche Ausstattung und Schnelligkeit bei der Bewältigung der Aufgaben führt hessenweit nach wie vor zu unterschiedlichen Lehr- und Lernbedingungen.

- §153 (1 und 4): U. a. aus §10 und §137 ergibt sich kausal die Umsetzung bezüglich der Lernmittelfreiheit. Die Umsetzung der Digitalisierungsprozesse an den hessischen Schulen wird jedoch auch dadurch erschwert, dass in (4) mobile digitale Endgeräte nicht als Lernmaterial anerkannt werden. Zwar sind aus sozialen Gründen Ausnahmen vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Dies löst jedoch nicht das Problem, dass auf den privat gekauften Geräten schulische Software durch den Schulträger mit Wahrscheinlichkeit nicht installiert werden wird. Wir weisen deutlich darauf hin, dass hierfür auch nicht die Lehrkräfte zuständig sind. Unter der Annahme, dass die unter (5) aufgeführten Kosten für Lehr- und Lernprogramme übernommen werden stellt sich hier die Frage, inwieweit eine Differenzierung nach Schulformen gegeben ist, da doch recht unterschiedliche Bedürfnisse gegeben sind. Besonders sei hier auf die Herausforderungen der beruflichen Schulen hingewiesen, die durch ihre zumeist sehr spezifische Ausrichtung kaum mit anderen Systemen vergleichbar sind. In welchem Zeitrahmen ist die Ausfertigung der zugehörigen Rechtsverordnung angedacht?

- §158 (1): Wir begrüßen die Neufassung insofern, dass hiermit bereits seit längerem vorliegende Forderungen der Lehrerverbände umgesetzt und Lehrkräfte diesbezüglich bei der Einrichtung und Betriebsbereitschaft der Programme entlastet werden.

- §161: Die Aufnahme des Anspruchs auf Schülerbeförderung von Kindern mit Teilnahme an einem Vorlaufkurs ist positiv, wenngleich die sicher aus finanziellen Gründen erfolgte Bezugnahme auf den ÖPNV aufgrund der Sprachbarriere und des Alters der Kinder in der Praxis dazu führen könnte, auch andere Lösungen zukünftig in den Blick zu nehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der vier im dbb Hessen organisierten Lehrergewerkschaften. Zudem informiere ich darüber, dass Stellungnahmen zu Erlassen, Verordnungen und Gesetzen im Tätigkeitsbereich des Hessischen Kultusministeriums künftig von Herrn Volker Weigand erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Volker Weigand

Volker Weigand
Stellv. Landesvorsitzender

Stellungnahme

Landesschülervertretung Hessen

Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

LSV Hessen | Georg-Schlosser-Straße 16 | 35390 Gießen

An den
Kulturpolitischen Ausschuss
des hessischen Landtags

z. Hd.
Frau Michaela Öftring

Christoph Bonarius
Landesvorstandsmitglied
christoph.bonarius@lsv-hessen.de

Nidda, den 25.07.2022

Stellungnahme zum Entwurf des 13. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind mit vielen neuen Änderungen und Anpassungen des Hessischen Schulgesetzes zufrieden, machen jedoch auch Änderungen aus, welche wir keineswegs unterstützen oder ungenannt lassen können. Im Folgenden äußern wir unsere Anmerkungen zu den wichtigsten geplanten Änderungen und gehen später auf allgemein fehlende Aspekte ein.

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Abs. 9: Wir begrüßen die Erweiterung des Paragrafen hinsichtlich der Pflicht zur Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes zur Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Wir möchten hierzu jedoch anmerken, dass die Lehrkraft, welche für die Ausarbeitung des Konzeptes zuständig ist, eine Entlastungsstunde aus dem Sockelbetrag des Schuldeputats erhält. Dieser sollte dafür jedoch auch konsequenterweise um eine Stunde erhöht werden.

§ 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts

Abs.3: Bestimmte Gegenstandsbereiche (Informatik, Umwelterziehung) sollen unserer Auffassung nach im Laufe der Schullaufbahn in der SEK I verpflichtend angeboten und gewählt werden.

© Copyright 2022
Alle Rechte vorbehalten.

§ 6 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

Abs. 4: Das Hinzufügen der Aspekte Finanzbildung, Verbraucherschutz und Gesundheitskompetenz unterstützen wir. Uns fehlt jedoch ein konkreter Ansatz zur Umsetzung ebendieser Punkte.

§ 10 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Wir begrüßen die Erweiterung des Paragrafen um digitale Lehr- und Lernprogramme und die Verpflichtung, jene kostenfrei für die Schüler*innen zur Verfügung zu stellen, möchten im gleichen Zuge jedoch auf eine Widersprüchlichkeit aufmerksam machen, wobei gemäß **§ 153** die mobilen Endgeräte nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 33 Grund und Leistungskurse

Wir begrüßen grundsätzlich die Erweiterung um die Fächer Philosophie und Ethik.

§ 34 Belegungspflichten und Bewertung

Die Einführung des durchgehenden Unterrichts in Politik und Wirtschaft, mit der Möglichkeit diesen in der Q3/4 durch Erdkunde zu ersetzen, finden wir begrüßenswert.

§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Finden wir zielführend, zumal bei Konsens die Einberufung eines weiteren Ausschusses redundant würde, statt konstruktiv zu sein.

§ 69 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Abs. 4: Mit der hier aufgeführten Erweiterung ist die Landesschüler*innenvertretung nicht zufrieden. Der Absatz ist nicht präzise genug, sodass er in einzelnen Situationen so ausgelegt werden könnte, dass auch durch subjektive Befindlichkeiten der Lehrkraft wie u. a. Jogginghose, kurze Hose, T-Shirt, Kopfbedeckung usw. als störend empfunden werden könnten, jedoch nicht der Intention des Paragrafen entsprechen. Es bedarf hier dringend einer eindeutigen Nennung, vor allem in Bezug auf nicht zulässige Restriktionen.

§ 79 Prüfungen

Abs. 4: Die Möglichkeit, Prüfungen digital durchzuführen, begrüßt die Landesschüler*innenvertretung. Wir sehen aber beispielsweise Probleme bei Projektprüfungen an Hauptschulen, die in Gruppen vorgetragen werden müssen. Des Weiteren müssen den Schüler*innen bereits im Vorfeld Geräte für Prüfungen zwecks Übung bereitgestellt werden.

§ 82b Ausschluss von der Ausbildung

Die Änderungen erscheinen sinnvoll und sind unseres Erachtens notwendig und der jetzigen Zeit angepasst.

© Copyright 2022
Alle Rechte vorbehalten.

§ 83 Datenschutz

Gegen die Neuerungen dieses Paragrafen, welche nun den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen, haben wir nichts einzuwenden.

§ 104 Kosten

Die Landeselternbeiräte sowie dessen Ausschüsse werden im Vergleich zu den Ausschüssen der Landesschüler*innenvertretung zweifelsohne bevorzugt. Hier wird eine gesetzlich überlegene Stellung zweier Interessenvertretungen, welche gleichwertig betroffen sind, in Schulgemeinden gefestigt, welche eine Herabsetzung für die engagierten Schüler*innenvertreter*innen ist und deren Arbeit als weniger wertvoll definiert. Das ist eine gesetzliche Entwertung der ehrenamtlich tätigen Schüler*innen, welche verbessert werden müsste. Besonders wäre das in dem aktuell geführten Partizipationsdiskurs junger Menschen die einzige nachvollziehbare Handlung.

§ 158 Sachleistungen der Schulträger

Abs. 1: Bis jetzt waren Lehrkräfte mit der Einrichtung und Instandhaltung von Geräten, welche nach § 10 Abs. 1 Satz 2 für Lehr- und Lernprogramme verwendet wurden, beauftragt, wofür bis dato das Schuldeputat aufgebracht wurde. Dass der Schulträger nun dafür zuständig ist und so Lehrkräfte entlastet werden, begrüßen wir als Änderung. Des Weiteren fordern wir jedoch ergänzend ebenfalls, dass der Schulträger für alle anfallenden Betriebsmaßnahmen, die Instandsetzung und die Wartung der Gerätschaften aufkommt.

Neben den bereits vorgesehenen Änderungen, welche bereits Beachtung in der Synopse des Ministeriums gefunden haben, fordern wir weitere Änderungen, welche leider noch keine Beachtung seitens des Kultusministeriums im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen finden konnten.

§ 8 Religions- und Ethikunterricht

Grundsätzlich spricht sich die Landesschüler*innenvertretung für die Abschaffung des Religions- und Ethikunterrichts aus, stattdessen fordern wir ein Fach, welches alle Religionen und die Themen des Fachs Ethik wertungsfrei, objektiv, kritisch und vergleichend behandelt. Somit soll der Religions- und Ethikunterricht in der Oberstufe anstelle von Geschichte oder Politik und Wirtschaft abgewählt werden können.

§ 11 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

Der langjährige Wunsch der Landesschülerver*innentretung, das dreigliedrige Schulsystem Teil der Vergangenheit werden zu lassen und den Schritt zu einer Gemeinschaftsschule zu gehen, konnte sich in dieser Novellierung leider nicht einmal in Ansätzen finden lassen.

© Copyright 2022
Alle Rechte vorbehalten.

§ 24 Gymnasium

Abs. 2 Wir fordern die Abschaffung der Möglichkeit für Gymnasien, die Sekundarstufe fünfjährig zu gestalten. Grund dafür sind die bewiesenen Fehlschläge und das Scheitern mehrerer Schulen, jenes Konzept umzusetzen. Die sechsjährige Laufzeit der Sekundarstufe I hat sich eindeutig bewährt und sollte daher Norm sein. Die Möglichkeit einzuräumen, G8 fortzuführen, ebnet lediglich die Möglichkeit für Schulen, ein bereits mehrfach gescheitertes Konzept erneut mit Schüler*innen auszutesten.

§ 31 Gliederung

Insgesamt fordern wir eine sechsjährige Mittelstufe sowie eine sich daran anschließende modularisierte Oberstufe, die durch die Selbstbestimmung der Schüler*innen in zwei bis vier Jahren durchlaufen werden kann.
Schüler*innen der modularisierten Oberstufe müssen bestimmte Module belegen. Wie in einer Universität erhält der*die Schüler*in nach Abschluss des Moduls einen Nachweis, dass das Modul mit entsprechender Leistung belegt wurde. Damit können Schüler*innen entscheiden, in welchem Zeitraum sie ihre Module abschließen möchten.

§ 69 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Hausaufgaben sind ein immer wiederkehrender Begriff, ganz besonders im Zusammenhang mit psychischen Problemen und überarbeiteten Schüler*innen. Die Aussage, dass Hausaufgaben nicht förderlich sind und lediglich die Möglichkeit bieten, den Druck der Schule in die häuslichen Verhältnisse auszuweiten, ist nicht besonders kontrovers. So ist es mittlerweile ein Erfordernis der Weiterentwicklung des Apparates Schule, Hausaufgaben abzuschaffen. Hierfür fordern wir eine Streichung des Wortes Hausaufgaben in Absatz 4, Satz 1.

§ 122 Die Schülervertretung in der Schule + §123 Kreis- und Stadtschülerrat + §124 Landesschülerrat

Die Beschlussfähigkeit der Kreis- und Stadtschüler*innenratssitzungen hängt aktuell von der Anzahl der anwesenden Delegierten ab. Wir fordern, dass die Beschlussfähigkeit abhängig von der Zahl der anwesenden Schulen sein soll. So könnte es zum Beispiel sein, dass von 100 Schulen eines Kreises, welche zusammengerechnet 200 Delegierte haben, 99 Delegierte aus je unterschiedlichen Schulen kommen. So sind nun zwar 99% der Schulen repräsentiert, dennoch ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Die Anzahl der Delegierten pro Schule zu senken ist für uns keine Lösung, da so der Kreis an Menschen verkleinert wird, die über das passive Wahlrecht für die Posten der Kreis- oder Stadtschulsprecher*in sowie der Stellvertreter*innen verfügen. Die Beschlussfähigkeit abhängig von der Anzahl der anwesenden Schulen zu machen, ist also aus unserer Sicht die einzig zielführende Option.

Wir fordern, dass das passive Wahlrecht für die jeweiligen Ämter der Gremien ausgeweitet wird. So sollte ein*e Kreisschulsprecher*in oder auch ein*e Landesschulsprecher*in nicht zwangsläufig bereits Delegierte/r in dem jeweiligen Gremium sein müssen. Das würde die Zugänglichkeit zu den einzelnen Gremien erleichtern und für eine höhere Gleichberechtigung der Schüler*innen sorgen, denn viele können nicht zur Wahl für jene Ämter antreten aufgrund des fehlenden passiven Wahlrechts, welches oft mit dem Mangel an Kandidat*innen einhergeht.

© Copyright 2022
Alle Rechte vorbehalten.

Des Weiteren fordern wir, dass die zwei Vertreter*innen (sowie die Stellvertreter*innen) des Schüler*innenrats jeder Schule in den Kreis- Stadtschüler*innenrat (nach § 123 Abs. 1) stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Schüler*innenvertretung der Schule werden, von dessen Schüler*innenrat sie entsandt werden. Gleiches soll auch für den*die Vertreter*in in den Landesschüler*innenrat in Bezug auf den Vorstand der Kreis- oder Stadtschüler*innenräte gelten.

§ 124 Landesschülerrat

Wir fordern, Absatz 4, Satz 4 “§ 119 Abs. 2 und § 120 gelten entsprechend” um § 118 zu erweitern, denn spätestens mit der Übernahme der Kinderrechte in die Landesverfassung und der Debatte über mehr Partizipationsmöglichkeiten der Jugend ist unserer Auffassung nach der Zeitpunkt erreicht, ab dem auch den Schüler*innen ein Mitwirkungsrecht zuteilwerden sollte.

§ 131 Mitglieder und Verfahren

Sollte sich eine der Personengruppen an einer Berufsschule nicht bilden und dadurch die Schulkonferenz durch drei Interessenvertreter*innen und sechs Lehrkräfte und der*die Schulleiter*in zusammengesetzt sein, ergibt sich ein unglaubliches Ungleichgewicht in der Schulkonferenz zwischen den Vertretenden der Personengruppen der Schulgemeinde. Um dem entgegenzuwirken, sollten die Sitze auf die entsprechend andere Personengruppe übergehen, sodass es in dem Beispielfall sechs Lehrkräfte und sechs Elternvertretender wären.
Deshalb fordern wir, § 131 Abs. 9 durch folgenden Satz zu ergänzen: “Sind diese Wahlen nur bei einer der in Satz 2 genannten Personengruppen nicht durchführbar, gehen die Sitze auf die entsprechend andere Personengruppe über.“

Bei Rückfragen jeglicher Art stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Bonarius
Ausschussvorsitzender
des ständigen Ausschusses für Recht
Landesvorstandsmitglied

© Copyright 2022
Alle Rechte vorbehalten.

medienzentrum wiesbaden

Stellungnahme des Medienzentrum Wiesbaden e.V.

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Wir gehen in dieser Stellungnahme auf folgende Bereiche des Gesetzentwurfes ein, die uns oder unsere Aufgaben betreffen:

1) Aufgaben- / Lastenverteilung Digitalisierung
2) Konkretisierungen im Datenschutz
3) Aufgaben von Medienzentren

Zu § 10: LMF

Er aktualisiert die alten Regelungen und nennt nun ausdrücklich Lehr- und Lernprogramme als zulassungsfähig. Früher waren dies nur die digitalen Begleitwerke zu den Schulbüchern. Auch die bisherigen Regeln zur Zulassung, zum Treffen der Auswahl, welche App genutzt werden soll und zur Installation auf den Endgeräten bauen darauf auf und sind in sich schlüssig.

Zu § 83 / 83a / 83b / 84 Personenbezogene Daten

Die Änderungen in §83 und §83a sind schlüssig und zu begrüßen, denn sie bilden den Status Quo besser ab als die vorherige Fassung. Zudem tragen sie zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit bei, wenn die Schulträger und Medienzentren im Rahmen ihrer Aufgaben personenbezogene Daten aus dem Schulbereich verarbeiten.

Außerdem stellt §83 (4) klar, dass dies nicht auf Basis der freiwilligen Einwilligung basieren soll, sondern dass die erforderlichen Angaben der betroffenen Personen verpflichtend sind. Und zwar auch, wenn es um Lehr- und Lernanwendungen geht, dies macht § 83 a (1) klar. Besonders den Schulen wird so Verwaltungsaufwand für das Erstellen von Einwilligungsformularen sowie der Kontrolle des Rücklaufes erspart. Auch wird die Anwendung digitaler Lehr- und Lernmittel erleichtert, weil Schulen sich weniger vor Situationen sorgen müssen, in denen einzelne Erziehungsberechtigte eine Einwilligung verweigern. Gleiches gilt für Schulträger und Medienzentren, die personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Aufgaben verarbeiten.

Medienzentrum Wiesbaden e.V. / Hochstättenstraße 6-10 / 65183 Wiesbaden
Telefon: 0611- 1665841 / Fax : 0611- 313929 / Mail: kontakt@medienzentrum-wiesbaden.de
www.medienzentrum-wiesbaden.de

Absatz 10 stellt zudem eine konkretisierende Verordnung in Aussicht. In dieser oder der Verordnung zu § 83a sollte präzisiert werden, ob somit tatsächlich niemals Einwilligungserklärungen oder Opt-out-Regelungen für die Datenverarbeitung im Rahmen von Lehr- und Lernanwendungen und Ähnlichem nötig sind. Zudem sollte mit Bezug auf die Schule klargestellt werden, welche Personen oder Gremien bzw. auf welchem Wege eine Schule die Nutzung digitaler Anwendungen beschließen kann. Ein Vorbild könnte die bereits existierende Verordnung zu §83 b sein, die angenehm klar macht, in welchen Situationen Videokonferenzsysteme ohne gesonderte Einwilligungserklärung in der Schule genutzt werden können.

Zu § 133: Beschlusswege über schulische Gremien

§ 133 weist der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte das Recht zu, grundsätzlich über die Einführung von Lehr- und Lernprogrammen im Rahmen der LMF zu entscheiden. Analog tut es § 134 für die jeweiligen Fachkonferenzen. Dies ist absolut zu begrüßen, da somit Entscheidungsprozesse der Schule auch aus Sicht des Schulträgers klar geregelt und transparent sind.

Wünschenswert wäre aber eine Regelung, dass dies genauso für digitale Anwendungen gilt, die nicht von Landesmitteln, sondern aus Schulträger- oder Drittmitteln erworben werden, wozu die Schulen ja durch §83 und 83a befugt sein sollen.

zu § 137 Gemeinschaftsaufgabe Digitalisierung

§ 137 führt als neue Gemeinschaftsaufgabe von Land und Schulträger die Digitalisierung an. Grundsätzlich ist das auch schlüssig und zweckmäßig, lässt aber die Lastenverteilung offen. Zwar steht aktuell eine Fortsetzung des Digitalpakt-Programms in Aussicht, mehr als Absichtserklärungen sind das aber noch nicht.

zu § 153: LMF

§ 153 (4) definiert, dass digitale mobile Endgeräte, wie etwa die häufig genutzten iPads, nicht zum LMF-Lernmaterial gehören. Somit werden sie nicht vollständig vom Land finanziert, sondern fallen allgemeiner in die neue Gemeinschaftsaufgabe Digitalisierung. Entsprechend gilt der vorstehende Hinweis auf eine Klärung der Lastenverteilung. Im Übrigen lohnt ein Blick in den Begründungstext. Hier werden die Kosten für Beschaffung und Instandhaltung digitaler mobiler Endgeräte den Eltern zugewiesen: "Die Ergänzung in Satz 1 folgt dem

Grundsatz, dass mobile digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler wie andere auch außerhalb des Unterrichts gebräuchliche Gegenstände von den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern selbst beschafft, instandgehalten und auch bezahlt werden. Hier stellt sich die Frage der sozialen Balance. Zurzeit greifen noch kurzfristige Maßnahmen, **aus** Annex 2 des Digitalpaktes wurde eine nennenswerte Anzahl mobiler Arbeitsgeräte für einkommensschwache Elternhäuser zur Verfügung gestellt und flankierend dazu konnten über Bildung und Teilhabe weitere Geräte finanziert werden, **w**enn der vorgenannte Gerätepool erschöpft war. Aber dies stand im Zeichen der Pandemie, des Distanz- und Wechselunterrichts. Das Schulgesetz sollte unabhängig davon eine Perspektive schaffen, wie alle Familien, egal welcher Finanzkraft die Möglichkeit haben können, ihre schulpflichtigen Kinder mit mobilen Arbeitsgeräten auszustatten, denn diese sind inzwischen auch aus dem Präsenzunterricht der weiterführenden Schulen kaum noch wegzudenken.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass das Land die Kosten für Lehr- und Lernprogramme trägt, die nach § 10 im Rahmen von LMF beschafft werden. Die Begründung der Gesetzesänderung spricht dagegen von einer Vorfinanzierung durch das Land und einer anzustrebenden Regelung zur Kostenverteilung mit den kommunalen Spitzengremien. Aus dem Gesetzestext erschließt sich aber nicht, warum das nötig sein soll. Denn in § 10 sind ja „Digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind" pauschal anerkannt und gemäß § 153 (5) trägt das Land die Kosten.

Die Kostenübernahme durch das Land ist auch schlüssig, eine Kostenaufteilung mit den Schulträgern wird in der Praxis große Abgrenzungsprobleme, zahlreiche Einzelfallbeurteilungen und Konfliktpotenzial bewirken und sollte daher unbedingt vermieden werden.

Ein Praxis-Beispiel: An vielen Schulen wird die ANTON-App genutzt, die selbständiges Üben in einigen Fächern im Grundschulbereich sowie teilweise bei weiterführenden Schulen ermöglicht. **S**ie wird durch Schülerinnen und Schüler per Browserzugriff oder als installierbare App genutzt, egal ob auf privaten oder schulischen Endgeräten. SuS arbeiten im Prinzip selbstständig, jedoch gibt es ein Institutionen- und Rollenkonzept, d.h. die Schülerinnen und Schüler sind Klassen zugewiesen. Die Lehrkräfte einer Klasse können den Schülerinnen und Schülern Aufgaben zuweisen und sehen Ergebnisse, welche Aufgaben mit welchem Erfolg erledigt wurden. Wie will man hier eine objektive Trennung vornehmen, welcher prozentuale Anteil der Kosten auf die Funktionalität für Lehrkräfte und welcher Anteil auf die Nutzung der Inhalte durch Schülerinnen und Schüler entfällt? Entweder sollte man von einer Kostenteilung aus Kulanzgründen ganz absehen, ansonsten scheint nur eine Pauschalierung machbar.

zu § 158: Schulträgeraufgaben / Installation von Apps etc.

Der Schulträger hat die beschafften Apps zu installieren und betriebsbereit zu halten. Wobei an anderer Stelle ein Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt wurde, damit sichergestellt ist, dass dies auch praktisch möglich ist. So weit ist dies ebenfalls schlüssig, wünschenswert wäre aber eine Klarstellung, dass mit "betriebsbereit halten" kein Endbenutzer-Support gemeint sein kann, der für individuelle Fragen und Probleme bei hunderten verschiedener Apps ansprechbar ist. Es kann nur um die technische Dimension gehen die Apps auf die Geräte zu verteilen und sie nutzbar zu halten.

Zu § 162; Medienzentren

Die Vorgaben zu Medienzentren haben sich inhaltlich kaum verändert, jedoch ist nun die Aufgabe der Förderung der Mediennutzung stärker akzentuiert. Im Begründungstext wird dies zum einem mit der Digitalisierung der Schulen untermauert, zum anderen darin, dass die Digitalisierung der Schulen nun ausdrücklich als Gemeinschaftsaufgabe definiert ist.

Die stärkere Akzentuierung der vorgenannten Aufgabe ist zu begrüßen, hätte aber noch weitgehender sein können in Anerkennung der Tatsache, dass sich bereits heute viele Medienzentren stark in den Themenfeldern Fortbildung und Beratung engagieren, im Sonderfall Wiesbadens auch im IT-Support und der Umsetzung des Digitalpaktes Schule. Eine Option dazu wäre gewesen, die Fortbildungsaufgabe explizit zu nennen. Lehrerfortbildung ist zwar weiterhin Landesaufgabe, eine Kooperation mit den Schulträgerstrukturen in Form des Medienzentrums aber sachlich sinnvoll und wird zudem durch den Zugriff auf finanzielle Mittel für die entsprechenden Honorarverträge durch das Staatliche Schulamt unterstützt.

Was fehlt:

Der Fall, dass Schulträger oder Medienzentren den Schulen digitale Anwendungen zur Verfügung stellen, ist nicht klar geregelt. Klar wird nur, dass Schulträger und Medienzentrum personenbezogene Daten verarbeiten dürfen und alle **B**eteiligten in der Schule die nötigen Angaben verpflichtend machen, also Daten bereitstellen müssen. Aber die Beschlussprozesse sind nicht ganz klar. Die Beschlussbefugnis für Gesamt- und Fachkonferenz bezieht sich nur auf Lehr- und Lernprogramme im LMF-Rahmen auf Basis von § 10. Aber wie sieht es aus, wenn der Schulträger einer Schule freiwillig die Nutzung eines digitalen Systems anbietet, sei es ein Videokonferenzsystem, sei es ein Cloudspeicher oder seien es Lehr- und Lernanwendungen, die im Rahmen von Schulträgerlizenzen durch diesen -

ggf. freiwillig - beschafft werden. Wer kann den Einsatz beschließen? Kann der Schulträger eine Nutzung verpflichtend machen auf Basis von § 83 a? Vorstellbar wäre eine Ergänzung der vorgenannten Beschlussprozesse durch Gesamt- und ggf. Fachkonferenzen, um auch den Einsatz dieser Produkte möglichst rechtssicher zu machen. Ergänzend oder alternativ könnte in § 83 a (1) auch der Fall aufgezählt werden, dass Schulträger / Medienzentren Schulen digitale Anwendungen zur Verfügung stellen, die diese dann nutzen dürfen.

Gez. Michael Elster
Leitung Medienzentrum Wiesbaden e.V.

Medienzentrum Wiesbaden e.V. / Hochstättenstraße 6-10 / 65183 Wiesbaden
Telefon: 0611- 1665841 / Fax : 0611- 313929 / Mail: kontakt@medienzentrum-wiesbaden.de
www.medienzentrum-wiesbaden.de

agah
Landesausländerbeirat

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen - Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Wiesbaden, 04. August 2022

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes,
Drucks. 20/8760

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,

gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) die Gelegenheit wahr und möchte sich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes äußern.

Der agah ist Bildungsgerechtigkeit und ein größtmöglicher und umfassender Zugang zu schulischer Bildung ein stetiges und grundsätzliches Anliegen.

Schule und Bildung stellen für alle Kinder und Jugendlichen einen entscheidenden Baustein in ihrer Entwicklung und Sozialisation dar. Schüler*innen können in der Schule zum ersten Mal eigene Diskriminierungserfahrungen machen. Diskriminierungen können sowohl von Lehrkräften als auch von Gleichaltrigen ausgehen. Mehr denn je haben Schule und Bildung Einfluss auf den individuellen Lebensweg und die Teilhabe am späteren gesellschaftlichen Leben, wo die Interaktion zwischen Menschen und künstlicher Intelligenz Realität ist.

Zu Art.1, § 3:

Die Verpflichtung der Schulen, umfassende Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln, ist zu begrüßen.

Aus der Sicht der agah sollte dies jedoch erweitert werden auf ein „Schutzkonzept gegen Diskriminierung, Belästigung, Gewalt und sexuellen Missbrauch". Ein solches Schutzkonzept sollte beinhalten, dass ein Verfahren etabliert wird, mit dem es betroffenen Personen ermöglicht wird, einen Vorfall zu melden, ohne dass ihnen Nachteile entstehen, und das ihre Anonymität wahrt.

Zu Art.1, § 10:

Auf den Bildungserfolg wirkt sich die Ausstattung der jeweiligen besuchten Schule stark aus. Dies betrifft gerade die digitale Ausstattung von Schulen, die sehr unterschiedlich und in vielen Fällen sogar unzureichend sein kann. Systemimmanente Benachteiligungen bestimmter Schülergruppen (in erster Linie Kinder mit Migrationshintergrund) werden dadurch jedoch verstärkt.

Eine qualitative und umfassende Ausstattung mit digitalen Lehrwerken kann dem entgegen wirken. Durch die sorgfältige und gezielte Auswahl von digitalen Lehrwerken, Lernbausteinen und -materialien können Schüler*innen zeitgemäß gefördert werden. Mit dem Einsatz digitaler Lehrwerke werden das Lernen im Unterricht und das tägliche Leben außerhalb der Schule besser vernetzt. Auf diese Weise können digitale Lehrwerke, Lehr- und Lernprogramme dazu beitragen, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen.

Dies kann aber nur dann optimal gelingen, wenn digitale Lehrwerke, Lehr- und Lernprogramme sowie digitaler Kompetenzen der Lehrkräfte und der Einsatz didaktisch-methodischer Konzepte systematisch miteinander vernetzt werden.
Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A.

Enis Gülegen
Vorsitzender

Ulrike Bargon
Geschäftsführerin

VSH Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Landes Hessen e.V.

Stellungnahme zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Vorbemerkung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen beinhalten von einigen wenigen inhaltlichen Punkten abgesehen überwiegend sprachliche Angleichungen wie die durchgängige Verwendung des Begriffs „Lehrkräfte“ anstelle der Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ oder „Klassenleitung“ anstelle von „Klassenlehrerin oder Klassenlehrer“, die zwar für sich genommen zu begrüßen sind, aber keine Fortentwicklung in pädagogisch-inhaltlicher Sicht darstellen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Chancen, mit diesem Gesetzentwurf Schulentwicklung zu betreiben, im Wesentlichen nicht genutzt worden sind. Hierzu werden in der Folge einige Hinweise angefügt.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 3 Abs. 9

Die dort vorgesehene Ergänzung bezüglich der Verpflichtung jeder Schule, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings dürfen die Schulen mit dieser Verpflichtung nicht allein gelassen werden, sondern sind durch geeignete Maßnahmen wie Fortbildungen und / oder Begleitungen zu unterstützen. Hierzu muss das HKM zeitnah entsprechende Konzepte vorlegen. Die Ergänzung des Rauchverbots um elektronische Zigaretten ist zu begrüßen.

Zu § 6 Abs. 4

Die Ergänzung des Katalogs der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist begrüßenswert, aber auch hier ist für eine zeitnahe inhaltliche und personelle Umsetzung zu sorgen.

Zu § 10

Die Erweiterung der Schulbuchzulassung um digitale Werke ist überfällig.

Zu § 15 Abs. 3 - 5

Bei der Erweiterung der Betreuungsangebote ist die Finanzierung nicht zu erkennen. Die nunmehr ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Verteilung des Unterrichts im Ganztagsbereich auf Vor- und Nachmittag ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 16

Die vorgesehenen Ergänzungen verdienen Zustimmung.

Zu § 20
Die Präzisierung der Möglichkeit der Zurückstellung (nur für Fälle des § 58 Abs. 3 und nicht Abs. 5) ist zu begrüßen.

Zu § 34
Hier: Belegverpflichtungen in der Qualifikationsphase

Einerseits wird die durchgehende Belegverpflichtung in dem Fach Politik und Wirtschaft neben dem Fach Geschichte in den beiden letzten Schuljahren vor dem Abitur wieder eingeführt, was unbedingt begrüßt werden sollte. Die Tatsache, dass PoWi durch Erdkunde ersetzt werden kann, wenn es bereits seit der E-phase, d.h. also mit Beginn der Oberstufe, betrieben wurde, setzt allerdings die falschen Akzente, auch wenn durch diese Entscheidung offenbar der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass das Fach Geographie seit Jahren derartig abgewertet wurde, dass viele Schülerinnen und Schüler die einfachsten geographischen Zusammenhänge nicht mehr vor Augen haben. Dennoch findet dadurch eine anachronistische Entwertung der politischen Bildung statt, die nötiger ist denn je seit 1945. Politische und Historische Bildung lässt sich andererseits ohne grundlegende geographische Kenntnisse nicht wirklich profund erarbeiten. Ein besonders aktuelles Beispiel dafür ist der Krieg in der Ukraine und dessen Vorbereitung seit 2004 durch den russischen Präsidenten, der als „lupenreiner Demokrat“ apostrophiert wurde, zu dessen Verständnis die Vermittlung der Kenntnis politischer und geographischer Sachverhalte unerlässlich ist. Gleiches gilt, wenn auch in abgeschwächter Form national für die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden höchst irrationalen Verschwörungstheorien. Auch wenn der hessische Staatsgerichtshof vor 40 Jahren mit der Ewigkeitsgarantie für das Fach Geschichte das gerade auch didaktisch gute Konzept der Integration der drei Fächer im Fach Gemeinschaftskunde beendete, sollte aktuell vielmehr in Richtung Integration der beteiligten Fächer, zu denen auch noch die Wirtschaft gehört, konzipiert werden, statt zusätzliche Aufsplitterung und immer neue zusätzliche Unterrichtsstunden zu schaffen.

Zu § 38 Abs. 2 Nr. 9
Die RechtsVO für die FOS gibt es bereits. Sie enthält die Komponenten, die im Gesetzentwurf jetzt einzeln angeführt werden.

Zu § 39 Abs. 3
Den vorgesehenen Streichungen wird zugestimmt.

Zu § 43 Abs. 2
Den vorgesehenen Ergänzungen wird zugestimmt.

Zu § 47
Der vorgesehenen Ergänzung wird zugestimmt.

Zu § 54 Abs. 3 Satz 3
Dieser Änderung wird wegen der damit verbundenen Verfahrenserleichterung zugestimmt.

Zu § 69 Abs. 4
Die hier vorgesehene Ergänzung ist sicher gut gemeint, aber bezüglich des „Verhaltens“ wenig präzise, hier wäre eine Verordnungsermächtigung zur Detaillierung hilfreich.

Zu § 69 Abs. 7
Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 70 Abs. 3 Nr. 5
Wie vor.

Zu § 75 Abs. 5/6
Die Aufspaltung des bisherigen Abs. 5 in zwei Absätze bei unverändertem Inhalt dient der Übersichtlichkeit.

Zu § 75 Abs. 9
Die Möglichkeit, in einer Verordnung die Rücktritte in Abschlussklassen zeitlich vor den Beginn der Prüfungsphase zu begrenzen, wird begrüßt.

Zu § 79 Abs. 2
Die neu eingeführte Beanstandungspflicht wird begrüßt, ebenso die Entfristung der Möglichkeit zu elektronischen Prüfungsformen.

Zu § 82 Abs. 4 Nr. 1
Die Präzisierung wird begrüßt.

Zu § 82b
Der Ergänzung der Straftatbestände und der Erstreckung auf Schulen in freier Trägerschaft wird ausdrücklich zugestimmt.

Zu §§ 83 / 83a
Die hier vorgenommenen Ergänzungen sind mit Blick auf die Anforderungen der DSGVO erforderlich und werden demzufolge begrüßt.

Zu § 84
Die Ergänzung in Abs. 1 wird begrüßt, nicht aber die Streichung der Delegationsmöglichkeit auf die Staatlichen Schulämter, was in klaren Fällen, die sich auch aus einer Handreichung des HKM ergeben könnten, zu unnötigen Verfahrensverlängerungen führt, z.B. bei wissen-

schaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Lehramtsprüfungen, bei denen Schule und Prüfling in der Sache einig sind. Es sollte auch eine Delegationsmöglichkeit auf die LA gegeben sein. Die hierzu gegebene amtliche Begründung, dass von dieser Option bislang kein Gebrauch gemacht worden ist, entspricht nicht den Tatsachen. Darüber hinaus lässt sie erkennen, dass das HKM den nachgeordneten Behörden offensichtlich keine eigene Expertise zutraut. Die Streichung der Beteiligung des HDSB ist jedoch sinnvoll, weil verfahrensbeschleunigend. Die generellen Hinweise in Abs. 2 zum Datenschutz verdienen Zustimmung.

Zu § 88 Abs. 2 Nr. 1
Die Möglichkeit, externe Beratung hinzuziehen, wird begrüßt, leider wird damit weder die Finanzierung externe Angebote noch die Aufstockung des Personals der Lehrkräfteakademie geregelt.

Zu § 88 Abs. 2 Nr. 5
Für diese Änderung gilt das vorher Gesagte.

Zu § 98 Abs. 5 Satz 3
Diese Regelung enthält eine begrüßenswerte Klarstellung.

Zu § 98 Abs. 6
Der hier neu vorgesehene Genehmigungsvorbehalt widerspricht dem Gedanken der Stärkung der Selbstständigkeit der Schulen und sollte daher entfallen. Die amtliche Begründung hierzu überzeugt nicht, da sie die Notwendigkeit dieses Genehmigungsvorbehalts nicht beschreibt.

Zu § 99 a Abs. 4 Satz 2
Hier handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung.

Zu § 102 Abs. 6
Hierfür gilt das Gleiche wie zuvor.

Zu § 104 Abs. 1 Satz 2
Diese Änderung stellt eine sinnvolle Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung dar.

Zu § 110 Abs. 3
Die vorgesehene Änderung führt zur Unschärfe und damit zu möglichen Auslegungskonflikten, sie ist daher abzulehnen.

Zu § 111 Abs. 2
Die Streichung der Ziffer 7, einer für das Schulleben wesentlichen Zuständigkeit, ist abzulehnen.

Zu § 114 Abs. 1 Satz 2
Hierbei handelt es sich um eine „Lex Kelsterbach“, deren Notwendigkeit auch nach der amtlichen Begründung nur schwer zu erkennen ist.

Zu § 129 Nr. 13
Diese Ergänzung verdient ausdrückliche Zustimmung, sie dient der Stärkung der eigenverantwortlichen Schule, allerdings steht sie im Widerspruch zu dem in § 98 Abs. 6 vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt (siehe dort).

Zu § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 12
Die vorgesehenen Erweiterungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3
Wie vor.

Zu § 137
Die Aufnahme der Digitalisierung als Aufgabe der Schulträger ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu 145 Abs. 2 Satz 2
Die Einführung der Möglichkeit der Ausweisung von Ganztagsangeboten in den Schulentwicklungsplan ist zu schwach, hier ist eine Verpflichtung der Schulträger erforderlich.

Zu § 147
Die Aufnahme einer dynamischen Verweisung dient der Vereinfachung.

Zu § 153 Abs. 1
Diese Ergänzung ist im Kontext der Digitalisierung zu begrüßen.

Zu § 153 Abs. 4 Satz 2
Diese Ergänzung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerding fehlen die Kriterien für eine Anerkennung im Gesetz, daher ist entweder die gesetzliche Vorschrift zu ergänzen oder mindestens eine Ver-ordnungsermächtigung vorzusehen.

Zu § 158 Abs. Satz 2
Es handelt sich um eine sinnvolle Klarstellung, die zwar den bisherigen Streit rechtlich klärt, aber das Finanzierungsproblem nicht löst.

Zu § 161
Die Ergänzung bezüglich der schulischen Sprachkurse wird ausdrücklich als sinnvoll angesehen. Leider äußert sich der Gesetzentwurf nicht zu der vom HVGH aufgeworfenen Frage nach der Erstattung von Schülerbeförderungskosten bei der Wahl weiterführender

Schulen, die nach der jetzt geltenden Rechtsprechung nur noch dann zu erstatten sind, wenn die Wahl der weiterführenden Schule ausschließlich unter Entfernungsgesichtspunkten vorgenommen wird (vgl. hierzu Beschluss des HVHG vom 8.6.2020; s.a. SchulVerwaltung HR 2020, 333). An dieser Stelle besteht offensichtlicher Klarstellungsbedarf, um eine ungewollte bildungspolitische Schräglage zu korrigieren.

Zu § 162
Hier handelt es sich lediglich um eine sprachliche und keine inhaltliche Veränderung.

Zu § 171 Abs. 5
Diese Ergänzung stellt eine begrüßenswerte Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage dar.

Zu § 174
Die Änderung dient der Stärkung der Fachlichkeit der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, sie ist im Interesse der dortigen Schülerinnen und Schüler ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 175 Abs. 3
Die Ergänzung ist zu begrüßen

Zu § 181 Abs. 4
Es wird angeregt, den Bußgeldrahmen über den des Regelmaßes des § 17 Abs. 1 OWiG von 1000,- € durch eine eigene Regelung im HSchG zu erhöhen, um im Fall hartnäckiger Schulpflichtverletzungen angemessener als bisher reagieren zu können.

Zu § 184 a Satz 2
Der Sinn der Streichung ist ausweislich der amtlichen Begründung nachvollziehbar.

Zu § 187
Hier handelt es sich um jeweils sinnvolle Übergangsregelungen.

Abschließende Anmerkungen

Neben den vorstehenden Einzelanmerkungen ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieser Gesetzentwurf mit Ausnahme des Bereichs „Digitalisierung“ keine nennenswerten Ansätze zur Weiterentwicklung des Schulwesens enthält, was insbesondere für die folgende Bereiche zu beklagen ist:

- Regelung der pädagogischen Folgen von Corona
- Weiterentwicklung der Inklusion als Aufgabe aller Schulen
- Stärkung der selbstständigen Schulen
- Systematisierung von Qualitätsentwicklung und -sicherung

Insgesamt ist dem vorliegenden Änderungsentwurf eine durchgängige Mutlosigkeit zu attestieren, die dem Motto „Verwalten statt Gestalten“ Rechnung trägt. Wenn insbesondere in den vorgenannten Feldern keine zielführenden Impulse erfolgen sollten, muss leider festgestellt werden, dass der Gesetzgeber seine letzte Chance in dieser Legislaturperiode versäumt, den Schulen gerade nach den Belastungen durch Corona ein Zeichen des Aufbruchs anstelle eines bloßen „Weiter so“ zu vermitteln.

Darmstadt, den 12. August 2022

Für den Vorstand

Achim Rollmann
Landesvorsitzender

Achim Rollmann • In den Rödern 5, 64297 Darmstadt • arollmann@t-online.de • +49 (0) 171 2649775

verbraucherzentrale Hessen

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Hessen zum dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
(Landtag Drucks. 20/8760)

Vorbemerkung

Kinder und Jugendliche werden insbesondere in der Digitalen Welt vermehrt von Unternehmen durch personalisierte Werbung und Angebote oder Influencer-Marketing als eigenständige Konsumenten angesprochen. Einflüsse von Werbung betreffen nicht nur Konsumentscheidungen von Kindern und Jugendlichen, sondern berühren auch Fragen der Ernährung, Gesundheit, Nachhaltigkeit, Medienkompetenz sowie der finanzielle und rechtlichen Bildung und betreffen somit das Feld der Verbraucherbildung insgesamt.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen sind daher eine frühe Verbraucherbildung in Schulen sowie ein generelles Werbeverbot im Unterricht unverzichtbar.

Grundsätzliche Bewertung

Als außerschulische Institution, die sich unabhängig für die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern einsetzt, begrüßt die Verbraucherzentrale Hessen grundsätzlich die Integration des Verbraucherschutzes als fachübergreifendes Querschnittsthema in das hessische Schulgesetz.

Für die wirksame und systematische Umsetzung der Verbraucherbildung an Schulen, sollten nach Einschätzung der Verbraucherzentrale Hessen die Themen der Verbraucherbildung auch in die Lehrpläne integriert werden sowie in das Hessische Lehrkräftefortbildungsgesetz (HLbG §1 Abs. 3) aufgenommen werden und Einzug in die Ausbildungsphase von Lehrkräften erhalten. Für die konkrete Umsetzung in Lehrplänen und der Ausbildung von Lehrenden bedarf es eines Rahmenkonzeptes, welches die Themen- und Kompetenzbereiche der Verbraucherbildung definiert. Das Land Hessen sollte sich hier an der „Richtlinie Verbraucherbildung", welche die Landesregierung in Rheinland-Pfalz 2010 vorgelegt hat, sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz 2013 orientieren.

Die Notwendigkeit der Fortbildung und Sensibilisierung von Lehrkräften für die Themen der Verbraucherbildung steht dabei auch vor dem Hintergrund einer vermehrten Einflussnahme von Unternehmen auf den Unterricht selbst. Insbesondere im Zuge der Pandemie hat die Zahl an kostenfreien Unterrichtsmaterialien, digitalen Lernoberflächen, Know-How für Lehrkräfte sowie technische Ausstattung zugenommen. Dies birgt die Gefahr von ungewünschten Werbeeinflüssen im Unterricht, die dem Beutelsbacher Konsens entgegenlaufen.

Institutionen des Verbraucherschutzes sollten als unabhängige außerschulische Institution im Sinne der Öffnung von Schule (§16) und zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages (§2 Abs. 8 und 9) als Kooperationspartner benannt werden.

Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten
Verwendung des Begriffs der „Verbraucherbildung" (§6 Abs. 4 Satz 2)

Ziel der Verbraucherbildung und insbesondere die schulische Verbraucherbildung ist die Befähigung zum verantwortungsbewussten Konsumverhalten und der selbstbestimmten Teilhabe am Marktgeschehen (KMK 2013). In diesem Sinne hat Verbraucherbildung den Zweck Handlungs- und Entscheidungskompetenzen zu fördern, für Problemstellungen im Verbraucheralltag zu sensibilisieren und Problemlösekompetenzen sowie Wissen über verbraucherrelevante Themen zu vermitteln. Themen der Verbraucherbildung sind unter anderem Ernährung, Gesundheit, Finanzen und Verträge, Verbraucherrechte, Medien und Datenschutz sowie Nachhaltigkeit.

Damit ist Verbraucherbildung Teil des Verbraucherschutzes und der Begriff „Verbraucherbildung" hebt die Bildungsaufgabe hervor. Zudem bietet die Verbraucherbildung Anknüpfungspunkte für weitere besonders Bildungs- und Erziehungsaufgaben gemäß §6 Abs. 4 und ist für einen fachübergreifenden Ansatz geeignet.

Ergänzender Paragraf zur „Verbraucherbildung als Querschnittsaufgabe"

Die Verbraucherzentrale Hessen spricht sich in diesem Zusammenhang und aufgrund des Charakters der Verbraucherbildung als Querschnittsthema für eine Konkretisierung des Bildungsziels in einem eigenen Paragrafen innerhalb des Zweiten Teils des Hessischen Schulgesetzes aus. Wir schlagen die folgende Formulierung vor:

§ 7a Verbraucherbildung als Querschnittsaufgabe

(1) Verbraucherbildung ist eine verbindliche Querschnittsaufgabe, die fachübergreifend in allen Schulformen umgesetzt wird. Verbraucherbildung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gemäß § 2 Abs. 8 und 9.
(2) Die Einführung und Ausgestaltung der schulischen Verbraucherbildung wird durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einem Rahmenkonzept näher geregelt.
(3) Inhalte und Umsetzung werden in Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher bestimmt.

verbraucherzentrale Hessen

Nennung der Institutionen des Verbraucherschutzes als außerschulische Institutionen (§16 Abs. 2)

Anbieterunabhängige und neutrale Institution des Verbraucherschutzes sind den Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern verpflichtet. Aus diesem Verständnis sowie den Themen der Verbraucherbildung heraus, sind Einrichtungen des Verbraucherschutzes als außerschulische Institution besonders hervorzuheben. Aus Sicht der Verbraucherzentrale sollte sich dies in der Nennung der selbigen unter §16 Abs. 2 ausdrücken.

Ein generelles Werbeverbot an Schulen stärken (§ 3 Abs. 15)

Das hessische Schulgesetz bestimmt in § 3 Abs. 15 zwar ein grundsätzliches Verbot von Werbung in Schulen und hebt den Vorrang des Bildungs- und Erziehungsauftrages vor einer (begrenzten) Werbewirkung hervor, doch lässt dies aus Sicht der Verbraucherzentrale zu viel Interpretationsspielraum. In der Einschätzung, ab wann eine Werbewirkung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag überschattet und wie genau Werbung definiert ist, bleibt Lehrenden selbst überlassen.

Die Verbraucherzentrale Hessen spricht sich daher für ein generelles Verbot von Werbung und Drittanbieter-Logos an Schulen aus. Wirtschaftliche Interessen müssen im Unterricht wirksam unterbunden werden und Sponsoring darf nicht zum Ausgleich für Werbemaßnahem genutzt werden. Die Verbraucherzentrale begrüßt die Öffnung von Schule und die grundsätzliche Kooperation mit Wirtschaftsakteuren, doch muss sichergestellt sein, dass kommerzielle Interessen keinen Einzug in das Klassenzimmer erhalten.

Daher sprechen wir uns für eine Überarbeitung der Vorschriften zu „Werbung und Sponsoring in Schulen“ aus.

Kontakt
Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Fachgruppe Stabsstelle Verbraucherbildung
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

E-Mail: bildung@verbraucherzentrale-hessen.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

23. August 2022

Ihr Zeichen: I 2.8
Unser Zeichen: Ha

Ansprechpartner:
Andreas Haberl
Telefon 0611 136-195
Telefax 0611 136-8195
andreas.haberl@hwk-wiesbaden.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern –
Die Dachorganisation der drei hessischen Handwerkskammern Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden.

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsidentin:
Susanne Haus
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes. Gerne nehmen wir hierzu Stellung.

Für das hessische Handwerk mit seinen über 76.000 Betrieben, in denen rund 377.000 Menschen, d. h. über 10 Prozent aller Erwerbstätigen in Hessen, beschäftig sind, ist eine gute schulische Bildung und gute betriebliche Ausbildung im Dualen System eine notwendige Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und Zukunftsfähigkeit des Handwerks in Hessen.

Es ist daher notwendig, dass Schule nicht nachlässt, ganz wesentliche Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen aber auch im Bereich der sozialen Kompetenzen zu vermitteln. Hinzu kommt eine gute Berufliche Orientierung an allen hessischen Schulen.

Mangelnde Ausbildungsfähigkeit und leider auch mangelnde Ausbildungsmotivation junger Menschen hemmen neben anderen Faktoren nicht nur die Leistungsfähigkeit unserer Betriebe, sondern schwächen die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Wirtschaftsstandortes Hessen. Denn starke Schule bedeutet letztlich starkes Handwerk.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 3 Absatz 9 HSchG – Grundsätze für die Verwirklichung

Kinder, Jugendliche und Auszubildende bedürfen des besonderen Schutzes. In § 3 Absatz 9 HSchG wird den Schulen explizit auferlegt, ein Schulkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Dies begrüßen wir,

auch vor dem Hintergrund, dass aktuell unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration der hessische „Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ überabeitet und an neue auch wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst wird.

§ 5 HSchG – Gegenstandsbereiche des Unterrichts

In Hessen soll zum kommenden Schuljahresbeginn ein neues Unterrichtsfach „Digitale Welt“ als Schulversuch einführt werden. Dies begrüßen wir, denn grundlegende Kompetenzen der Informatik nehmen in der Berufswelt eine immer größere Schlüsselrolle ein.

Wir nehmen die Einführung dieses neuen Unterrichtsfaches zum Anlass, die schon seit Jahren von uns aufgestellte Forderung erneut vorzutragen, in Hessen auch das Unterrichtsfach „Werken/Technik“ endlich in vergleichbarer Weise als Pilotversuch in der Sekundarstufe I und II als Grundlage für einen späteren Regelbetrieb einzuführen.

So ist die Ausbildung des eigenen Nachwuchses der Kern für ein erfolgreiches Arbeiten und Wirtschaften unserer Handwerksbetriebe. Ausbildung ist somit ein wesentlicher Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung. Deshalb ist die Duale Berufsausbildung systematisch zu stärken.

In jüngster Zeit ist festzustellen, dass immer mehr Ausbildungsplätze im Handwerk nicht besetzt werden können. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass in unseren Schulen der handwerkliche Umgang mit Geräten, Gebrauchsgegenständen, Werkstoffen, Materialien, Modellen, Werkzeugen und Maschinen kein Bestandteil mehr von Unterricht ist. Es fehlt der Ansatz, sich handlungsorientiert, forschend und konstruierend mit unserer Lebenswirklichkeit auseinander zu setzen.

Unseren Schülerinnen und Schülern gehen damit handwerkliche Fähigkeiten verloren, die sie nicht nur im Berufsleben einmal brauchen können, sondern auch für ihr alltägliches Leben. Dies trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erst gar nicht die Idee für sich entwickeln, dass auch eine Ausbildung im Handwerk eine Option für sie ist.

Mit Technik gestaltet der Mensch seit Jahrhunderten die Welt und verändert sie. Technik ist Ausdruck und Ergebnis kreativen Schaffens und gehört zu unseren Kulturgütern. Technische Raffinessen, wie der Mechanismus einer Uhr, das Aufdrehen eines Wasserhahns oder ein Schlüssel im Türschloss, begleiten uns Tag für Tag. Technik spielt in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens eine zentrale Rolle.

Grundlegende technische Kompetenzen sind für alle, die in einer zunehmend technisierten Welt aufwachsen, unverzichtbar. Diese Kompetenzen werden nicht nur benötigt, um Dinge neu zu erfinden oder bestehende technische Einrichtungen zu optimieren und zu reparieren, sondern auch um Erfindungen sinnvoll einzusetzen sowie deren Grenzen und Risiken zu erkennen.

Die Einführung eines Unterrichtsfaches „Werken/Technik“ an hessischen Schulen trägt aus Sicht des hessischen Handwerks dazu bei, dem oben beschriebenen Szenario entgegenzuwirken.

§ 6 Absatz 4 HSchG – Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

Berufliche Orientierung hat für das hessische Handwerk und für die hessische Wirtschaft insgesamt eine Schlüsselfunktion, die einen ganz wesentlichen Beitrag leistet am Übergang zwischen Schule in Ausbildung oder Studium.

Die Hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren sehr viel unternommen, die Berufliche Orientierung zu stärken und auszubauen. Dafür sind wir dankbar. Ausbaufähig ist aber sicher weiterhin das Thema „Berufsorientierung in Richtung Duale Ausbildung“ in den Gymnasien und den Gymnasialzweigen an den Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen. Nicht alle Schülerinnen und Schüler in diesen Schulformen besuchen die gymnasiale Oberstufe. Unsere Betriebe machen immer wieder leider die Erfahrung, dass diese Schülerinnen und Schüler deutlich weniger auf eine Ausbildung vorbereitet sind, als Schülerinnen und Schüler, die von einer Haupt- oder Realschule kommen.

So wird zwar in § 6 Absatz 4 neu in den Kanon der „Besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen“ die Themen „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ aufgenommen. Dies begrüßen wir sehr. Nicht nachvollziehen können wir aber, warum einerseits richtigerweise in § 2 Absatz 9 HSchG beim „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ der Schulen „Maßnahmen zur Durchführung Beruflicher Orientierung“ explizit genannt werden, bei den „Besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben“ in § 6 Absatz 4 HSchG aber keine Erwähnung finden.

§ 10 und weitere HSchG – Digitale Lehr- und Lernprogramme

Wir begrüßen es sehr, dass an den hessischen Schulen jetzt auch digitale Lehr- und Lernprogramme gesetzlich abgesichert zum Einsatz kommen (können). Die Corona-Pandemie hat uns gelehrt, wie wichtig der Ausbau der Digitalisierung ist. Die Digitalisierung ist aber nicht nur eine Antwort für Krisenzeiten wie eine Pandemie, sondern ein auch wesentlicher Baustein zukünftigen Arbeitens und dem Zusammenleben in Staat und Gesellschaft. Daher ist es für Schülerinnen und Schüler äußerst wichtig, schon zu Schulzeiten sich an digitalen Medien zu üben und darüber hinaus die Chancen, aber auch Risiken der Digitalisierung kennenzulernen.

§ 16 Absatz 2 HSchG – Öffnung der Schule

Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. Das ist sehr wichtig und begrüßen wir. In § 16 Absatz 2 HSchG werden Beispiele zu außerschulischen Einrichtungen aufgeführt, zu denen Schulen in Kontakt stehen sollen. Im Kontext der Beruflichen Orientierung und unseren o. g. Ausführungen zu § 6 Absatz 4 HSchG halten wir es für wichtig, dass hier auch Träger und Einrichtungen der Beruflichen Orientierung genannt werden.

§ 23 ff HSchG – Hauptschule, Realschule … Gymnasium

Bei der Auflistung der einzelnen Schulformen und deren Aufgaben ist immer die Rede davon, dass Schulen u. a. ihre Schülerinnen und Schüler befähigen, „nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen“. Das Wort „Bildungsgänge“ assoziiert immer die Fortsetzung in einem schulischen Bildungsgang. Die Möglichkeit einer Dualen Ausbildung geht dabei sprachlich unter.

Gerade in den Haupt- und Realschulen sollte aus unserer Sicht in den entsprechenden Paragrafen die „Duale Ausbildung“ auch sprachlich explizit zur „Zielsetzung der Befähigung“ gehören.

§ 34 Absatz 1 HSchG – Belegpflicht und Bewertung

Das Fach „Politik und Wirtschaft“ muss zukünftig in der Qualifikationsphase im gymnasialen Bildungsgang durchgehend belegt werden. Dies begrüßen wir außerordentlich. Nicht nachvollziehen können wir allerdings, warum „Politik und Wirtschaft“ unter Umständen doch in der Qualifikationsphase 3 und 4 abgelegt und durch Erdkunde „ersetzt“ werden kann, wenn dieses Fach bereits in der Qualifikationsphase 1 und 2 belegt war?

Grundsätzlich erlauben wir uns an dieser Stelle die Anmerkung, dass die Themen in „Politik“ und „Wirtschaft“ in gleichen Verhältnissen im Unterricht ihren Niederschlag finden sollten. Die Realität sieht da je nach Vorlieben der unterrichtenden Lehrkraft oftmals – so zeigen die Erfahrungen – leider anders aus.

§ 35 Absatz 1 HSchG - Berufliche Gymnasien

In § 35 Absatz 1 HSchG werden die Fachrichtungen an Beruflichen Gymnasien aufgeführt. Hier vermissen wir die Fachrichtungen Metall- bzw. Holztechnik, bzw. dann die Möglichkeit deren zukünftigen Einführung.

§ 62 Absatz 2 HSchG – Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

In § 62 Absatz 2 HSchG ist von Auszubildenden die Rede, die in einem „Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes“ stehen. Hier vermissen wir die „Ausbildungsverhältnisse im Sinne der Handwerksordnung“.

§ 83 Absatz 8 HSchG – Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

In § 83 Absatz 8 HSchG wird festgeschrieben, dass diverse Daten von Schülerinnen und Schülern den Agenturen für Arbeit übermittelt werden dürfen. Dies begrüßen wir. Nicht nachvollziehen können wir allerdings, dass es sich hierbei nur um Daten von Schülerinnen und Schülern handeln soll, die „zum Ende des Schulverhältnisses keine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben“.

Damit wird gesellschaftspolitisch eine Wertung über den Reifegrad von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Abitur vorgenommen. Das halten wir für nicht statthaft. Denn im Übrigen schadet es auch Abiturienten nicht, wenn sie automatisiert ein Angebot zur Berufs- und Studienberatung bei den Agenturen für Arbeit erhalten.

§ 96 HSchG – Oberste Schulaufsichtsbehörden

Für die landwirtschaftlichen Fachschulen, also die Schulen, die insbesondere Bildungsgänge zur beruflichen Weiterbildung anbieten, wird als mittelbare Fachaufsicht das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz neu aufgenommen.

Für uns stellt sich an dieser Stelle die Frage, warum die Technikerschulen, die ebenfalls im eben genannten Sinne Fachschulen sind, nicht der mittelbaren Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unterstellt werden? Das wäre aus unserer Sicht konsequent.

Leider ist eine Teilnahme unsererseits an der für 28. September 2022 vorgesehenen mündlichen Anhörung aus terminlichen Gründen nicht möglich. Dies bitten wir zu entschuldigen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Haus
Präsidentin

Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen

Regionaldirektion Hessen, Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt

Bundesagentur für Arbeit

Ihr Zeichen: I 2.8
Ihre Nachricht: 25.07.2022
Mein Zeichen: 120 / AZ: 6300.5, 5014.8

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Srodecki
Durchwahl: 069 6670 441
Telefax: 069 6670 498
E-Mail: Eva.Srodecki@arbeitsagentur.de
Datum: 25. August 2022

Hessischer Landtag
Frau Vorsitzende des
Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. Juli 2022 danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit vielen Themen, die außerhalb des Aufgabenbereichs der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen. Diese Stellungnahme geht daher nur auf die Themen des Antrags ein, die einen direkten Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur bzw. den hessischen Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit vor Ort haben.

1. zu Nr. 6 / Buchst. b), vgl. Seite 2 – … „Die Wörter „Berufs- und Studienorientierung" werden durch „berufliche Orientierung" ersetzt."…

Hier empfehle ich die einheitliche Schreibweise in Form von „Berufliche Orientierung", analog des Wortlauts der handlungsleitenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen" aus dem Jahr 2017.

Postanschrift
Regionaldirektion Hessen
Saonestr. 2-4
60528 Frankfurt

Besucheradresse
Saonestr. 2-4
Frankfurt

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo - Do
8:00 - 16:30
Fr
8:00 - 14:00

Sie erreichen uns
Straßenbahn Linie 12
S - Bahn Linie S7, S8, S9
Frankfurt - Niederrad
Bahnhof

2. zu Nr. 32 / Buchst. i), vgl. Seite 8:

Bei der Auflistung der relevanten zu übermittelten Daten fehlt in der Aufzählung der zu nach dem Wort „Geburtsdatum" das Wort „Geschlecht". Das Wort Geschlecht findet sich als Übermittlungskriterium auch im Wortlaut des § 31a Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III). Die Aufnahme des Kriteriums ist erforderlich, da eine Zuordnung des Geschlechts aufgrund des Vornamens allein ist in der Regel nicht durchgängig möglich ist. Die konkrete Geschlechterzuordnung ist für die Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur für Arbeit relevant, um die jungen Menschen adäquat ansprechen zu können, Diskriminierung und fehlerhafte Formulierung in der Anrede zu vermeiden.

Zu § 31a Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III):

Durch die Neuaufnahme des § 31a in das Dritte Sozialgesetzbuch wurde der Bundesagentur für Arbeit seit 01.07.2020 eine neue, zusätzliche Aufgabe zugewiesen.

Die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit begrüßt die landesrechtliche Ergänzung der bunderechtlichen Regelung (§ 31a SGB III) durch Verankerung im Hessischen Schulgesetz ganz ausdrücklich.

Diese Ergänzung ermöglicht die Datenübermittlung anschlussgefährdeter junger Menschen zur Sicherstellung nahtloser Übergänge von der Schule in den Beruf und verstärkt weiter die Grundlagen der Zusammenarbeit unter dem gemeinsamen Motto „Kein junger Mensch darf verloren gehen". Sie leistet somit außerdem einen weiteren wichtigen und wertvollen Beitrag zur Fachkräftesicherung für hessische Betriebe und Unternehmen.

§ 31a Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) – Gesetzestext

Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. **Geschlecht,**
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,

7. erreichter Abschluss.

(2) Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann.
Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. 5Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.
(3) Die Agentur für Arbeit hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Kontaktaufnahme nach Absatz 1 und die Übermittlung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.

Sollte eine persönliche Anhörung vorgesehen werden, stehe ich gerne persönlich zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kern
Fachbereichsleiterin Arbeitsmarkt und Netzwerke
Regionaldirektion Hessen

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Michaela Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 30.08.2022
Az. : Wo/200.02

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760
Ihr Schreiben vom 25.07.2022, Az, I 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, LT-Drs. 20/8760 zur Stellungnahme übersandt haben.

Der Gesetzentwurf entspricht inhaltlich weitestgehend dem Referentenentwurf des Hessischen Kultusministeriums. Bedauerlicherweise haben die Anmerkungen und Vorschläge des Hessischen Landkreistages keinen Eingang in die Landtagsvorlage gefunden. Daher erhalten wir die als **Anlage** beigefügte Stellungnahme an das Hessische Kultusministerium inhaltlich aufrecht.

Im Vergleich zum Referentenentwurf konnten folgende Ergänzungen festgestellt werden. Hierzu positionieren wir uns auf Grundlage einer weiteren Befragung der Hessischen Landkreise wie folgt:

1. <u>Zu § 15a Absatz 1 HSchG:</u>
   Während der Corona-Pandemie wurde die Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten aufgehoben; dieser Passus ist mit Wirkung zum 31.07.2022 entfallen. Für die Träger von Betreuungsangeboten im Rahmen des Ganztagsprogramms oder des Pakts für den Ganztag war dies jedoch wichtig, um die Planbarkeit der Betreuung sicherstellen zu können.

2. <u>zu Ziffer 77, § 161 HSchG:</u>
   Laut Absatz 4 sollen die Kinder, die nach § 58 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, vorrangig öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass diese Kinder in der Regel noch keine 6 Jahre alt sind und öffentliche Verkehrsmittel somit nicht ohne eine Begleitperson nutzen können bzw. dürfen.

Abschließend bitten wir zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums mit dem aktuellen Gesetzentwurf möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

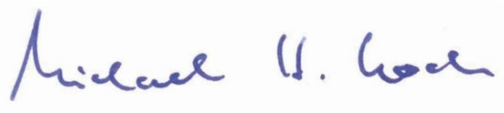

Dr. Michael H. Koch
Direktor

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium
Herrn Achilles
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 11.04.2022
Az. : Wo/200.02

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Ihr Schreiben vom 17.02.2022, Az. 811.000.001-00055
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Achilles,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

I. Allgemein

Grundsätzlich ist auch aus Sicht der Schulträger zu begrüßen, dass das Land neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht auch nichtbinäre oder diversgeschlechtliche Personen in neutralen Bezeichnungen mit einbeziehen möchte. Es bleibt allerdings unklar, warum dies nur auf die Personengruppe der „Lehrer und Lehrerinnen" angewandt wird und nicht alle Personengruppen, z.B. auch „Schüler und Schülerinnen", gleichgestellt werden. Es sollte geprüft werden, ob alle im Hessischen Schulgesetz vorkommenden Personengruppen und binärgeschlechtliche Bezeichnungen angepasst werden können.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 10 Abs. 1 S. 2 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Grundsätzlich wird begrüßt, dass vorgesehen ist, digitale Lehr- und Lernprogramme und digitale Lehrwerke, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, mit Schulbüchern gleichzusetzen und die Kosten dementsprechend durch das Land zu übernehmen.

Äußerst wünschenswert und notwendig wäre jedoch gewesen, wenn in den Gesetzentwurf zugleich auch Regelungen für die Anschlussfinanzierung für den Zeitraum nach Beendigung des DigitalPakts aufgenommen worden wären. Ohne die Zusicherung einer dauerhaften Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der Schul-IT (IT-Geräte, Netzwerke und Support) wird die Digitalisierung nach der Projektlaufzeit des DigitalPakts an den Schulen mancher finanzschwächerer Landkreise nur stark verlangsamt weiter betrieben werden können. Dadurch wird das Fortbestehen im DigitalPakt aufgebauter Strukturen gefährdet sein (s. hierzu auch die Ausführungen am Ende der Stellungnahme).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der aktuell geltenden Fassung Apps und Programme dann aus Mitteln der Lehrmittelfreiheit beschafft werden dürfen, wenn diese nicht auf Geräten installiert werden müssen, die vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden. In den Schulen befinden sich jedoch in der Regel lediglich Geräte, die durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Bei der Novellierung wäre es deshalb erforderlich, diese Trennung aufzuheben. Problematisch ist auch der Hinweis auf die „Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen sowie der Grundsätze der Sicherheit in der Informationstechnik", weil die Schule als Auftragnehmer (Nutzer der Lernapps und Programme) die erforderlichen Verträge alleine schließen muss („Auftragsdatenverarbeitung“). Die Schulen verfügen aber in den seltensten Fällen kompetente Entscheider und Datenschützer. Demzufolge sollte hier der Hessische Datenschutzbeauftragte eingebunden und mit der Prüfung dieser Apps und Programme beauftragt werden. Schulen könnten sich anschließend aus einem „Warenkorb“ geprüfter und datenschutzrechtlich für unbedenklich erklärter Apps und Programme bedienen und die erforderlichen Verträge auf dieser Basis schließen.

2. Zu § 15 Abs. 3 und 4 HSchG Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen

§ 15 Abs. 3 sieht vor, dass die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durchgeführt werden, die die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Auffällig erscheint hierbei zunächst, dass die Ansprüche an die Qualifikation des Betreuungspersonals im Vergleich zu den Vorgaben in Kindertagesstätten wenig konkret ausgestaltet sind. Es erfolgt insbesondere keine Feststellung darüber, wer aufgrund welcher fachlicher Voraussetzungen eine „qualifizierte Person“ ist. Allerdings erlaubt die weite Formulierung dem Schulträger im Gegenzug aber eigene Festlegungen zu treffen, was aus hiesiger Sicht zu begrüßen ist.

Zum anderen werden Bildungs- und Betreuungsangebote im Weiteren in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder „qualifizierten Personen“ durchgeführt, die die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schülern fördern. Allerdings verfügen Eltern nicht per se über fachliche Qualifikationen zur Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten. Insofern ist eine allgemeine Erweiterung auf ein Mitsprache- oder Entscheidungsrechte bedenklich, da das Fachkräftegebot hiermit ausgehebelt werden könnte. Es sollte hier allenfalls eine „kann“-Regelung geben (... die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote werden in Zusammenarbeit mit freien Trägern oder qualifizierten Personen durchgeführt. Eltern, welche die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen verfügen, *können* ebenso beteiligt werden).

Wie darüber hinaus das Zusammenwirken in der Praxis zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gegen den sich der Rechtsanspruch richtet und den Schulgemeinden, die ihn erfüllen sollen, gestaltet werden soll, ist jedoch noch ungeklärt.

3. Zu 10 Abs. 5 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen

Eine Installation von digitalen Lehrwerken und Lehr- und Lernprogrammen nach Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger durch die Schule. Dies ist zu befürworten und wird an einer Reihe von Schulen auch bereits durch das pädagogische System umgesetzt.

4. 15 Abs. 5 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagsschulen

Nach dem neu eingefügten Satz 1 des § 15 Abs. 5 sollen die Ganztagsschulen nach Abs. 1 Nr. 3 den Tagesablauf in einem Rhythmus organisieren, „bei dem Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können“.

Aus Sicht der Schulträger sollte geprüft werden, ob darüber hinaus alle Formen der Ganztagsangebote eine Rhythmisierung anstreben können sollten. Eine Freiwilligkeit der Teilnahme ist derzeit nicht Gegenstand der Gesetzesänderung. Aus praktischer Erfahrung stoßen die Schulen zunehmend an Grenzen. Eine verbindliche Regelung hierzu ist überfällig und wäre zukunftsweisend.

5. Zu § 54 Abs. 3 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

In § 54 Abs. 3 soll geregelt werden, dass im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I dann auf die Einberufung eines Förderausschusses verzichtet werden kann, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht. Aus Sicht der Schulträger ist es allerdings zwingend erforderlich, dass das Einvernehmen dann auch mit dem Schulträger hergestellt sein muss, wenn für die gewünschte (inklusive) Beschulung eine besondere von

ihm zu leistende bauliche Ausstattung erforderlich ist. Viele Schulträger werden noch immer zu kurzfristig mit baulichen Anforderungen konfrontiert, die bis zum Schuljahresbeginn kurzfristig nicht umsetzbar sind und hierdurch erhebliche Umsetzungsprobleme verursachen.

6. Zu § 70 Abs. 3 Nr. 3 Aufnahme in die Schule

Die neugefasste Regelung des § 70 Abs. 3 Nr. 3 sieht vor, dass bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule vorrangig diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder bei denen besondere soziale oder (neu) familiäre Umstände vorliegen.

Durch die Hinzufügung von „oder familiäre" Gründe wird nun ein weiteres verbindliches Kriterium geschaffen. Bereits jetzt wird die Geschwisterkind-Regelung" wo immer möglich als Aufnahmekriterium umgesetzt. Bei zunehmender Tendenz, bestimmte Schulen anzuwählen und einer begrenzten Anzahl von Schulplätzen verstärkt die vorgesehene Regelung die Problematik vor Ort zusätzlich und bringt die Schulträger ggf. in tatsächliche und finanzielle Bedrängnis. Auf die Formulierung „oder familiäre" Gründe sollte verzichtet werden.

7. Zu §§ 83 / 83a / 83b / 84 Datenschutz

Die Änderungen in § 83 und § 83a sind grundsätzlich zu begrüßen, denn sie bilden den Status quo besser ab, als die vorherige Fassung. Zudem tragen sie zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit bei, wenn die Schulträger und Medienzentren im Rahmen ihrer Aufgaben personenbezogene Daten aus dem Schulbereich verarbeiten.

Hinsichtlich der geplanten Änderung von § 83 Abs. 2 HSchG stellt sich jedoch die Frage, welche Aufgaben unter dem Begriff der „Schulorganisation“ zu subsumieren sind. Falls die Aufgabenbereiche Schülerbeförderung, Betreuungs- und Ganztagsangebote sowie DigitalPakt Schulen (Annex I, II und III) nicht inbegriffen sind, sollten diese Bereiche entsprechend zu ergänzt werden, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung im Zuge dieser Tätigkeiten rechtlich abgesichert ist.

Absatz 10 stellt darüber hinaus eine konkretisierende Verordnung in Aussicht. In dieser oder der Verordnung zu § 83a sollte präzisiert werden, ob somit tatsächlich keine Einwilligungserklärungen oder „Opt-out-Regelungen“ für die Datenverarbeitung im Rahmen von Lehr- und Lernanwendungen und Ähnlichem nötig sind. Zudem sollte mit Bezug auf die Schule klargestellt werden, welche Personen oder Gremien bzw. auf welchem Wege eine Schule die Nutzung digitaler Anwendungen beschließen kann. Ein Vorbild könnte die Verordnung zu § 83 b sein, die klar macht, in welchen Situationen Videokonferenzsysteme ohne gesonderte Einwilligungserklärung in der Schule genutzt werden können.

8. § 145 Abs. 2 Schulentwicklungsplanung

Die Regelung des § 145 Abs. 2 sieht vor, dass in den Schulentwicklungsplänen die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen ausgewiesen werden kann, um den Schulträgern frühzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, in ihren Schulentwicklungsplänen auch die Einrichtung ganztägig arbeitender Schulen aufzunehmen. Ziel ist, den Schulträgern schon frühzeitig Wege zu eröffnen, ihre Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter weiterzuentwickeln, den der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII geschaffen hat und welcher ab dem Schuljahr 2026 / 2027 für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt die erste Klassenstufe besuchen, wirksam wird.

Diese frühzeitige Möglichkeit der Ausweisung der Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten im Schulentwicklungsplan wird im Hinblick auf das Ganztagsförderungsgesetz und dem daraus abgeleiteten Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eine sinnvolle Maßnahme und als solche im Grundsatz begrüßt.

Im Detail allerdings besteht noch Nachbesserungsbedarf. So wird den Schulträgern zwar die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung frühzeitig Einfluss auf die Sicherung des Rechtsanspruches zu nehmen. In der Umsetzung wird dann allerdings weiterhin die Einbindung von Schul- und Gesamtkonferenz der Schule vorausgesetzt (§ 15 Abs. 6 i.V.m. §§ 129 Nr. 2 und 133 Abs. 1 HSchG). Die rechtliche Verbindlichkeit allein durch die Festlegungen im Schulentwicklungsplan ist somit nicht gegeben.

Das Problem der Praxis ist: Wenn Schulen weiterhin selbst entscheiden können, ob und wenn ja, in welcher Form sie Ganztagsangebote anbieten, ist zu befürchten, dass einzelne Schulen mit der Begründung, der Rechtsanspruch richte sich ja gegen den Jugendhilfeträger, untätig bleiben werden. Ein Einspringen des Jugendhilfeträgers zur Erfüllung des Rechtsanspruches gestaltet sich ohne eigene Einrichtungen und bei weitgehend zurückgebauten Hortangeboten in den Kommunen als nicht, oder nur sehr aufwändig durchführbar. Hinzu kommt, dass die Kommunen zwar für die Kinder bis zum Schuleintritt die Planungs- und Versorgungsverantwortung angenommen haben, sie diese aber mit wenigen Ausnahmen für den Schulkindbereich nicht bei sich sehen.

9. § 153 Abs. 4 und 5 HSchG Lernmittelfreiheit

§ 153 Abs. 4 definiert nun auch mobile digitale Endgeräte als Gegenstände geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind. Im Falle der mobilen digitalen Endgeräte ist sicherlich nur die zweite Fallalternative einschlägig. Grundsätzlich ist die angestrebte gesetzliche Regelung für mobile digitale Endgeräte positiv zu bewerten. Allerdings wird damit eine Reihe von unmittelbar im Zusammenhang stehenden Folgeproblemen noch nicht gelöst.

Aus Landessicht wird die Kostenverantwortung für diese Geräte fraglos zunächst in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberechtigten verwiesen. Fraglich ist allerdings, wie diese Regelung in den Gesamtkontext des Ausstattungsansatzes des DigitalPaktes und den damit verbundenen Gedanken einer allgemeinen Teil-

habe einzuordnen ist. Es muss klargestellt werden, dass auch die Schulträger nicht als Ausfallbürge für die Gestellung mobiler digitaler Endgeräte zur Verfügung stehen, weder flächendeckend noch im sozialen Einzelfall. An diesem Punkt wird sich jedoch ggf. eine öffentliche Diskussion entspannen, die politisch weder landes- noch schulträgerseitig angenehm zu führen sein wird. Daher muss rechtzeitig eine tragende Lösung gefunden werden. Zudem sind an dieser Stelle weitere Details zu klären, so z.B. in Bezug auf Einsatz im Schulnetz und Supportgestellung durch den Schulträger beim Einsatz an Schule.

§ 153 Abs. 5 hat die Neuregelung der Kosten digitaler Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zum Inhalt. Mit dieser Regelung übernimmt das Land zunächst die anteiligen Kosten für die Anschaffung digitaler „Kombi-Produkte“, bei denen das digitale Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler mit einem Produkt für Lehrkräfte (Begleitmaterialien zur Gestaltung des Unterrichts) verschmolzen ist. Eine Trennung von Lehr- und Lernmitteln sei bei diesen digitalen „Kombi- Produkten“ nicht möglich, da es sich um ein einheitliches Produkt handele. Soweit der Lehrmaterialanteil betroffen sei, liege im Falle einer vollständigen Finanzierung durch das Land jedoch ein Fall der umgekehrten Konnexität vor (Schulträgeraufgabe). Das Land strebe eine Regelung zur dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterialanteil mit den Kommunen bzw. Kommunalen Spitzenverbänden an.

Die Schulträger sehen durchaus die Frage der Kostenzuständigkeit, betonen allerdings, dass sie jenseits der Projektlaufzeit des DigitalPakts eine „kollektive Konnexität“ bei der Grundfrage der IT-Ausstattung der Schulen sehen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen am Ende dieser Stellungnahme.

10. § 158 Abs.1 S. 1 HSchG Sachleistungen der Schulträger

§ 158 Abs.1 S. 1 führt eine neue Aufgabe in das Aufgabenspektrum der Schulträger ein, indem Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, diese durch die Schulträger einzurichten und betriebsbereit zu halten sind.

Bislang enthält das HSchG hinsichtlich der IT-Ausstattung der Schulen nur eine relativ rudimentäre Normausgestaltung. Dies ist vor dem Hintergrund der Genese des Hessischen Schulgesetzes und der schnellen Entwicklung der digitalen Unterrichtsmittel zu begreifen. Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss zugleich, dass derzeit keine konkrete Normsetzung für den Bereich der IT vorliegt, was insbesondere für den Bereich der Ausstattungsstandards gilt. Wenn der Gesetzentwurf in seiner Begründung nun formuliert: „Die Ergänzung in Abs. 1 folgt der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 zu den digitalen Lehr- und Lernprogrammen. Damit werden die Aufgaben der Schulträger in diesem Kontext präzisiert auch insofern, dass der Support für die digitalen Programme damit mit umfasst ist.“, so mag dies aus Sicht des Landes eine wünschenswerte und folgerichtige Interpretation sein. Sie entspricht jedoch nicht den bisherigen Regelungen des Hessischen Schulgesetzes, sondern sie stellt im Verhältnis zum Status quo ein „Mehr“ dar. Soweit das Land Hessen in diesem Bereich mithin Supportleistungen der Schulträger erwartet, so sind diese Mehrleistungen als Konnexitätsleistung auszugleichen.

Dies gilt umso mehr, als dass der allgemeine technische Support z.B. für das IT-Netz vom Support für die digitalen Programme getrennt werden muss. Das Medienzentrum / der Schulträger kann den Support für programmspezifische Fehler übernehmen, sondern nicht lediglich sicherstellen, dass die Programme auf der Schul-IT voll umfänglich nutzbar sind. Ein inhaltlicher Support für ein spezielles Fachprogramm erfordert dagegen zwingend eine Kenntnis der Inhalte dieses Programmes. Dies kann jedoch angesichts der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit derartiger Programme nicht sichergestellt werden.

11. Zu § 161 Schülerbeförderung

Mit § 161 Abs. 2 ergänzt wird die Beförderungspflicht für solche Kinder, die Vorlaufkurse besuchen. Es handelt sich dabei um noch nicht schulpflichtige Kinder, die vor ihrer Einschulung an der zuständigen Grundschule, welche den Vorlaufkurs (VLK) anbietet, in der deutschen Sprache gefördert werden.

Allgemein ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass bereits mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2020 die Beförderungspflicht für Kinder, die verpflichtende Sprachkurse nach § 58 HSchG besuchen in die Normierung des § 161 Abs. 1 eingeführt wurde. Hieraus sind den Schulträgern bereits nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden, da neben den schulpflichtigen Kindern erstmals auch noch nicht schulpflichtige Kinder im Kindergartenalter befördert werden mussten. In der Praxis erwächst hieraus insbesondere bei den Kindern unter 6 Jahren die Problematik, dass diese gemäß den Bestimmungen des RMV nicht alleine befördert werden können, sondern während der gesamten Fahrt einer Begleitperson bedürfen. Durch diese Regelung ist eine herkömmliche Beförderung nicht möglich. Unter diesem Blickwinkel ist bedauerlich, dass das Land keine Regelung zum Wechselmodell / Paritätsmodell vorsieht, in welchem beide getrennt lebenden Erziehungsberechtigen zu gleichen Teilen die Erziehung übernehmen. Im Alltag sorgt das Fehlen der entsprechenden Regelung regelmäßig für rechtliche Unsicherheit, ob ein Beförderungsanspruch besteht, weil unklar ist, von welcher Wohnung aus geprüft werden soll oder welcher Schulträger leistungspflichtig ist.

Vergessen wurde vom Gesetzgeber zudem bereits im Jahr 2020, auch die Regelungen in den restlichen Absätzen 2 bis 8 des § 161 anzupassen (Entfernung Wohnort-Schule, Entscheidung über wirtschaftlichste Beförderung, Definition Notwendigkeit Beförderung, Kosten Begleitperson, außergewöhnliche Härtefälle und Antragsfrist).

Bezüglich der Kilometergrenze von 2 km ist anzumerken, dass diese für Kinder im Kindergartenalter sehr lang ist und einen besonderen Zeitaufwand erfordert.
Hinzu kommt, dass in Abs. 2 nicht nur auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule Bezug genommen werden kann, sondern auch auf die Entfernung zwischen Kindergarten und Schule, da diese entscheidend ist für die Berechnung des Beförderungsanspruchs für die Kinder in den Vorlaufkursen.

Neben den entstandenen, landesseitig nicht abgedeckten Mehrkosten, sind zudem die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der seit dem Schuljahr 2021/22 verpflichtenden Vorlaufkurse problematisch:

- Die Kurse unterliegen dem Schulrecht und werden infolgedessen von Lehrkräften umgesetzt.
- Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Kindergartenalter, die noch nicht schulpflichtig sind.
- Durchgeführt werden können die Kurse entweder im Kindergarten oder an den Grundschulen.
- Die Grundschulen haben infolge neuer pädagogischer Anforderungen für die Betreuung und die Inklusion sowie aufgrund stark steigender Schülerzahlen oftmals keine ausreichenden räumlichen Kapazitäten für die Vorlaufkurse.
- Außerdem müssen die Kinder vom Kindergarten zur Schulen und zurückkommen.
- Die Begleitung der (nicht fahrberechtigten) Kinder von den zahlreichen Kindergärten zur Schule und zurück erfordert zusätzliche Zeitressourcen bei den Lehrkräften, die nicht für die eigentliche Zielsetzung, der Förderung der Kinder, genutzt werden können.
- Die pädagogischen Kräfte im Kindergarten könnend die Begleitung der Kinder aus zeitlichen Gründen ebenfalls nicht gewährleisten.

Eine ergänzende Formulierung zu den VLK-Regelungen könnte wie folgt lauten:

> *(2a) [1]Für Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen schulischen Sprachkurs (Vorlaufkurs) zu besuchen, ist eine Beförderung notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen der besuchten Kindertagesstätte und Schule mehr als zwei Kilometer beträgt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.*

Die übrigen Regelungen des § 161 sind (siehe oben) sinngemäß zu ergänzen und anzupassen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass entgegen ausdrücklich gesetzter Signale der Landesregierung auch im aktuellen Gesetzentwurf erneut keine Regelung enthalten ist, die einer Forderung entspricht, welche das Präsidium des Hessischen Landkreistages mehrfach an die Landesregierung herangetragen hat. Offen ist abseits einer weiteren Projektförderung eines möglichen DigitalPakts 2.0 nach wie vor die Frage einer dauerhaften Beteiligung des Landes an den Kosten der Schul-IT. Es geht dabei letztlich um die Frage der Schulträger, wie sich die Landesförderung für IT-Geräte, Netzwerke und Support nach entsprechenden Projektlaufzeiten gestalten wird. Die Schulträger benötigen hierfür eine eindeutige Planungs- und Finanzierungssicherheit. Erforderlich ist hierfür eine hinreichende und gesetzlich normierte Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der IT-Ausstattung der Schulen (Geräte, Support, Personal, Providerkosten). Ohne diese Landesbeteiligung wird keine dauerhafte Fortführung der IP Ausstattung an Schulen auf dem Niveau möglich sein, welche durch den DigitalPakt ermöglicht wurde.

Das HLT-Präsidium machte deshalb, wie mitgeteilt, schon in seiner Sitzung am 18.02.2021 deutlich, dass die Schulträger für die Zeit nach dem DigitalPakt Investitionssicherheit benötigen und deshalb langfristig tragfähige Zusagen der Landesregierung erwarten.

Im Detail fasste das Präsidium am folgenden Beschluss:

> *Das Präsidium […] betont, dass sich mögliche Zusagen der Schulträger im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen, der Schüler und der Lehrkräfte mit digitalen Infrastrukturen und Endgeräten grundsätzlich nur auf den Projektzeitraum des DigitalPakts 2019 – 2024 beziehen.*
>
> *Zeitlich darüber hinausgehende Finanzierungsverpflichtungen werden nicht übernommen und sind von einer Einigung über eine grundsätzliche gesetzliche Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern abhängig.*

Mit Blick hierauf wirken die Ausführungen zu Nr. 74 Buchstabe c (Seite 31 des Gesetzentwurfes zu § 153) wonach das Land lediglich „eine Regelung zur dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterialanteil mit den Kommunen bzw. Kommunalen Spitzenverbänden anstrebt“, zusätzlich irritierend.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

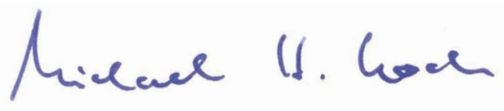

Dr. Michael H. Koch
Direktor

Verband Deutscher Schulgeographen e.V.
Landesverband Hessen
Dietmar Steinbach
1. Vorsitzender
Burgblick 4
35444 Biebertal

vdsg-lvhessen-vorstand@gmx.de
5. September 2022

An

Die Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf

15§ 34 Abs.1 c)

„Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann im zweiten Jahr der Qualifikationsphase durch das Fach Erdkunde erfüllt werden, sofern Erdkunde seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase belegt wurde.“

Hierzu möchte ich folgende Aspekte anführen:

- **A Rückblick:**

  Was wären die Konsequenzen für das Fach Erdkunde und somit die geographische Bildung kommender Abiturientinnen und Abiturienten bei Nichtbeachtung des Zusatzes in 15§ 34 Abs.1 c) gegenüber den Plänen des Koalitionsvertrages gewesen?

- **B Überblick:**

  Was ist an der geographischen Bildung im 21. Jahrhundert bedeutsam?

- **C Ausblick:**

  Weiterentwicklung der geographischen Bildung in Hessens Schullandschaft!

A Rückblick:

Was wären die Konsequenzen für das Fach Erdkunde und somit die geographische Bildung kommender Abiturientinnen und Abiturienten bei Nichtbeachtung des Zusatzes in 15§ 34 Abs.1 c) gegenüber den Plänen des Koalitionsvertrages gewesen?

In den letzten Jahrzehnten ist das Fach Erdkunde in Hessen mehr und mehr marginalisiert worden. Heute ist es in der Sekundarstufe I des Gymnasiums das Fach mit den wenigsten Stunden. An Gesamtschulen geht es in Gesellschaftslehre auf und wird häufig fachfremd unterrichtet. In der Sekundarstufe II ist es ein freiwilliges Angebot und maximal im Wahlpflichtbereich verortet, aber an sehr vielen Oberstufen bereits gar nicht mehr vertreten. Eine Konsequenz diese Situation ist, dass die Prüfungszahlen im schriftlichen Landesabitur für Grund- und Leistungskurse 2022 wie folgt aussahen:

Geschichte	Politik und Wirtschaft	Erdkunde
3043	3474	431

Man kann also mitnichten von einer Gleichberechtigung dieser Fächer sprechen. Für die Schülerinnen und Schüler ist Geschichte durchgehend zu belegen und PoWi bisher in der Q1 und Q2 verbindlich. Eine Wahlfreiheit besteht demnach, wie z.B. bei den Naturwissenschaften, im Aufgabenfeld III nicht.

Grundsatz: Es geht uns um die umfassende politische Bildung der kommenden Generationen und nicht darum, die Fächer gegeneinander auszuspielen!

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, die kurz mit den Stichworten Fake News, Radikalisierung, erstarkendem Extremismus umrissen werden soll, ist der Schritt der Landesregierung, die politische Bildung zu stärken, zu begrüßen. Allerdings greift das alleinige Stärken des Faches Politik und Wirtschaft in diesem Zusammenhang deutlich zu kurz. Daher hat unser Verband mit der Unterstützung aller Geographischen Institute an den hessischen Universitäten und in Kooperation mit weiteren Institutionen, die für eine Verbesserung der geographischen Bildung eintreten, vehement auf dieses Ansinnen reagiert. Ohne den im Gegensatz zur Formulierung im Koalitionsvertrag nun eingefügten Zusatz wäre eine weitere massive Marginalisierung der geographischen Bildung in den hessischen Oberstufen unvermeidbar gewesen und somit ein Ausschließen junger Erwachsender von zentralen Bildungsanliegen, die wir als essentiell für ein Leben im 21. Jahrhundert ansehen. Im Fachbereich II müssten mit Geschichte, Politik und Wirtschaft und Religion drei Fächer verbindlich belegt werden, sodass man keinem Schüler und keiner Schülerin einen Vorwurf machen könnte, in der ohnehin sehr vollgepacktem Stundentafel nicht noch ein zusätzliches freiwilliges Angebot zu wählen, auch wenn es sie interessiert und sie deren Bedeutung für sich erkannt haben.

Des Weiteren erscheint es uns unstrittig, dass die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in hohem Maße zur politischen Bildung gehört und in diesem Kontext kann sich die Erdkunde aufgrund der fachimmanenten Struktur als Leitfach bezeichnen. Der geographische Blick auf ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Systeme erfolgt immer vernetzend und ganzheitlich, was 1:1 dem geographiedidaktischen Ansatz entspricht, der einem modernen Erdkundeunterricht zu Grunde liegt.

B Überblick:

Ohne den Zusatz in 15§ 34 Abs.1 c) in der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes würde den Schülerinnen und Schüler in den hessischen gymnasialen Oberstufen der Zugang zu einem unseres Erachtens wesentlich Teil ihrer Ausbildung verwehrt werden. In der gebotenen Kürze seien hier die

zentralen Aspekte, warum der geographischen Bildung im 21. Jahrhundert einen hohen Stellenwert zukommt genannt:

- ➔ Kompetente Auseinandersetzung mit den drängenden Zukunftsthemen wie Klimawandel, Migration, Geopolitik, Rohstoffe, Stadtentwicklung, Verkehrswende, Energiekrise … alles unter dem Leitgedanken „Nachhaltigkeit“
- ➔ Räumliche und thematische Orientierung: gesellschaftliche, natürliche, ökonomische Systeme erkennen, beurteilen, die eigene Rolle verstehen und adäquate Handlungsweisen ableiten – lösungsorientiert denken
- ➔ Wahrnehmen von Maßstabsebenen: Glokales Denken anbahnen
- ➔ Ganzheitliche Herangehensweise und Lösungsverständnis – Erdkunde als Brückenfach zwischen Natur- und Gesellschaftswissenschaften
- ➔ Nachhaltigkeit als zentrales Bildungsziel: Erdkunde als Leitfach der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Grundsatz: Die berechtigte Frage der Schülerinnen und Schüler „Warum soll ich das lernen?“ kann jederzeit in einem guten Geographieunterricht beantwortet werden!

C Ausblick:

Auch wenn der Zusatz 15§ 34 Abs.1 c) einen guten Schritt darstellt, können wir damit für Hessen noch lange nicht zufrieden sein. Zwar ist es derzeit nicht realistisch, sich Verhältnisse wie in Rheinland-Pfalz zu wünschen, wo die Geographie in der Schule einen deutlich höheren Stellenwert hat, aber im Sinne der kommenden Generationen von Schülerinnen und Schülern, werden wir dafür eintreten, dass sie eine Chance bekommen, geographische Kompetenzen zu erwerben und somit besser auf das Leben in einer globalisierten, digitalisierten und derzeit von Krisen gebeutelten Welt vorbereitet sind.

Nicht nur in Hessen, sondern ebenfalls auf Bundesebene sind wir aktiv und versuchen hier mit der Roadmap 2030 Initiative „Geographie – Das Zukunftsfach“ unsere Anliegen voran zu bringen. Wir wünschen uns für Hessen einen offenen Bildungsdiskurs im Sinne der Ausbildung unserer Kinder.

Grundsatz: Unser Anliegen ist eine optimale schulische Ausbildung der kommenden Generationen – Wir sind davon überzeugt, dass die geographische Bildung hier einen bedeutenden Anteil leisten kann und treten für eine deutliche Stärkung dieser in Hessen ein!

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steinbach

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für die Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drucksache 20/8760 – Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes)

Offenbach, 6. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass wir Eltern von Kindern mit Behinderungen zum Entwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes angehört werden.

Zu folgende Punkten bitten um Ihre Aufmerksamtkeit und Berücksichtigung unserer Anmerkungen:

Zu Nr. 4: § 3 HSchG, Schutzkonzept: Wir begrüßen es sehr, dass den Schulen nun gleich den Einrichtungen der Jugendhilfe aufgetragen wird, ein Schutzkonzept gegen physische und psychische Gewalt zu entwickeln. Ein besonderes Ausgenmerk muss dabei auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen liegen, die sich selbst ggf. nicht ausreichend mitteilen können. Aus gegebenem Anlass bitten wir darum, dass neben der Erstellung auch die Prüfung bzw. Evaluation dieser Konzepte vorgesehen wird.

Zu Nr. 10: § 15 HschG, Ganztägig arbeitende Schulen: Grundsätzlich begrüßen wir das stete Bemühen der Landesregierung zum Ausbau des Nachmittagsangebotes. Nach wie vor sind aber die Kinder mit Behinderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, so dass diese immer wieder nur aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden. Das ist zum einen darin begründet, dass die notwendige Teilhabeassistenz am Nachmittag trotz aktualisierter und gesicherter Rechtsprechung (vgl. Urteil des BSG zur Offenen Ganztagsschule vom 6.12.2018 - B 8 SO 4/17 R) verweigert wird.

Zum anderen schließen die in § 15 genannten Verantwortlichen („freien Träger, Eltern oder qualifizierte Personen“) immer wieder Kinder mit Behinderungen aus dem Nachmittagsangebot aus, weil sie meinen, sich für diese nicht zuständig fühlen zur müssen. Überlässt das staatliche Schulsystem also weiterhin auch den privaten Betreuungsvereinen die Auswahl der Kinder, welche sie aufnehmen möchten, so muss gesetzlich garantiert sein, dass nicht das Vorliegen einer Behinderung Anlass zum Ausschluss eines Kindes ist. Das betrifft alle in § 15 HSchG erwähnten Angebote (Profile 1 und 2 ebenso wie den Pakt für den Nachmittag).

Die kommende Rechtsverordnung sollte die notwendige Qualitätskontrolle und Eignung der verantwortlichen Personen vorsehen, insbesondere soweit es sich hierbei um „Eltern und anderen Personen“ handelt. Schulungen für den Umgang mit Kindern mit Behinderungen sollten eingeplant werden.

Zu Nr. 12: § 20 HSchG, flexibler Schulanfang: Mit Blick auf die z.T. sehr individuellen Ausgangslagen von Kindern mit Behinderungen begrüßen wir die Möglichkeit der Rückstellung eines Kindes auch beim flexiblem Schulanfang.

ZU Nr. 20: § 54 HSchG, Förderausschuss: Wir begüßen die Abschaffung der Einrichtung eines Förderausschusses beim Übergang 4/5, sofern Einstimmigkeit bei allen Beteiligten herrscht. Es muss dann aber durch entsprechende Kontrollinstrumente sichergestellt sein, dass diese Einstimmigkeit nicht „zwangsweise“ herbeigeführt wurde, indem die Eltern bei diesem Übergang seitens der Vertreter*innen der Schulbehörde zur Zustimmung zum Wechsel in die Förderschule gedrängt wurden, wie wir hessenweit häufig erleben müssen. Das sog. „Elternwahlrecht“ wird regelmäßig u.a. durch die einseitige Beratung seitens der Vertreter*innen der Schulbehörde so ausgehöhlt, dass die betroffenen Eltern für sich letztlich keine andere Wahl als die von der

Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister Nr. 15106
vorläufig als gemeinnützig anerkannt durch das Finanzamt Frankfurt am Main III

Vorstand:
Dr. Dorothea Terpitz
Christoph Bachmann
Petra Doering
Anke Koch-Röttering
Wiebke Struckmeier

Gemeinsam leben Hessen e.V.
c/o Elternbund Hessen
Oeder Weg 56
60318 Frankfurt
www.gemeinsam-leben-hessen.de

Bankverbindung
GLS Bank
BIC: GENO DE M 1 GLS
IBAN: DE22430609676029003800

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Schule gewünschte Anmeldung ihres Kindes an die Förderschule sehen. Die beim Übergang 4/5 zurückgehenden Zahlen der Inklusion belegen die Problematik zur inklusiven Beschulung an dieser Schnittstelle.

Gleichzeitig muss auch ohne die regelhafte Einrichtung des Förderausschusses sichergestellt sein, dass kein Kind im falschen Förderschwerpunkt bzw. Bildungsgang verbleibt. Wir bedauern es daher, dass mit der Änderung des HSchG nicht gleichzeitig ein Recht für Eltern sichergestellt wird, den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (insbesondere in Bezug auf den Bildungsgang) überprüfen zu lassen, wenn sie den Eindruck haben, ihr Kind ist im falschen Bildungsgang. Gerade mit Blick auf den Erlass vom 13. Oktober 2021 fehlt immer noch die reguläre und verantwortungsvolle Überprüfung der betroffenen Kinder und Jugendlichen insbesondere in den Förderschulen, die teilweise sogar durch die Schulbehörde regelrecht verweigert wird. Der Bildungsgang „geistige Entwicklung“ ist für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung vorgesehen. Zuvor muss diese geistige Behinderung aber zweifelsfrei festgestellt sein. Die Schulbehörde trägt eine besondere Verantwortung: Jedes Kind, das nicht die bestmögliche Bildung erhält, ist eines zu viel!

Zu Nr. 30: § 82 HSchG, Ordnungsmaßnahmen: Die Änderung der Regelung ist nicht nachvollziehbar. Die Ordnungsmaßnahmen mit der damit verpflichtend verbundenen Abwägung des individuellen Rechts des Kindes auf Bildung ist häufig Thema von ratsuchenden Eltern, die sich an unsere Beratungsstellen wenden. Im Einzelfall stellt sich dann oft heraus, dass die Ordnungsmaßnahmen von Schulen gern als „Disziplinierungsinstrument“ für Eltern von Kindern mit seelischen Behinderungen genutzt werden. Die sog. „pädagogischen Maßnahmen“ sind dem dann meist keineswegs in ausreichendem Maße vorangegangen, ebenso wenig wie die ordnungs- und pflichtgemäße Umsetzung der individuellen Förderung.

Mit der unbestimmten Rechtsformulierung „wenn die pädagogischen Maßnahmen nicht ausreichen“ ist den Schulen also hier die Möglichkeit eröffnet, diese Ordnungsmaßnamen jetzt noch vorzeitiger und nach eigenem Gutdünken zu ergreifen. Damit steht zu befürchten, dass infolge der Änderung des Schulgesetzes die Zahl der Unterrichtsausschlüsse gerade für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen noch zunehmen werden.

Bleibt es bei der Formulierung, bitten wir um ausdrückliche Nachbesserung zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

Zu Nr. 76: § 161 HschG, Schülerbeförderung: Aus der vorgesehenen Regelung ergibt sich nicht, die wie Kinder aus den Kitas zu den Vorlaufkursen (und zurück) kommen können, deren Schulweg unter den benannten 2 km liegt. Ein viereinhalb bis fünfjähriges Kind ist noch nicht so verkehrssicher, dass es den Weg (auch wenn er unter 2 km lang ist) allein zur Schule und zurück zur Kita zurücklegen kann.

Zu § 161 bedarf es der Konkretisierung, dass nicht die Eltern für den Schulweg verantwortlich sind, um klarzutstellen, dass die Schulträger ihr eigene Verantwortlichkeit nicht an die Eltern delegieren können. Eltern von Kindern mit Behinderungen müssen andauernd darum kämpfen, dass ihr Kind überhaupt zur (Förder)schule kommt. Die Eltern sind aufgrund der allgemein geltenden Schulpflicht in ein öffentlich rechtliches Gewaltverhältnis eingebunden. Sie müssen ihre Fürsorgepflicht an den Staat abgeben, sie haben keine Wahl. Daher ist der Staat entsprechend verpflichtet, für das gesundheitliche Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg und in der Schule zu sorgen. Gerade Hessen hat im Schulgesetz klar die Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger beauftragt, für den Schulweg zu sorgen.

Ein Kind z.B. mit schwerwiegender geistiger Behinderung wird in der Regel den Schulweg nie selbständig zurücklegen können. Es kennt keine Gefahrenabschätzung, kann den Straßenverkehr mit seinen Regeln überhaupt nicht verstehen, so dass es, wenn es den Weg allein gehen müsste, eine Gefahr für sich und andere darstellt. Doch die Kommunen und Kreise, die als Schulträger fungieren, fordern regelmäßig, dass Kinder mit Schwerbehinderung durch die Eltern begleitet werden müssen, während alle anderen entweder selbständig zur Schule kommen sollen oder bei entsprechender Entfernung durch den Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln (des Schulträgers) zur Schule gelangen. Damit diskriminieren sie die Eltern von

Kindern mit Behinderungen gegenüber allen anderen Eltern, denn sie werden durch den Schulträger verpflichtet, zusätzliche Aufgaben nur aufgrund der Behinderung erfüllen zu müssen, die andere Eltern nicht haben.

Als Beispiel sei die Stadt Offenbach genannt, die den schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen seit über 5 Jahren sogar die sonst selbstverständliche und regelmäßige Beförderung in die Förderschule für Geistige Entwicklung verweigert.

https://www.fr.de/rhein-main/offenbach/offenbacher-eltern-von-autistischem-kind-fuehlen-sich-von-der-stadt-allein-gelassen-91113422.html

https://www.op-online.de/offenbach/kein-transport-fuer-kind-mit-behinderung-inklusionsverein-kritisiert-die-stadt-offenbach-91098169.html

Bei § 161 Abs. 2 sollte also eine Klarstellung vorgenommen werden, dass die Eltern nicht dafür zuständig sind, ihr Kind zu bringen und zu holen, nur weil es eine Behinderung hat und daher den Schulweg nicht allein bewältigen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Terpitz

Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.

Stellungnahme

der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zum

Entwurf für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Drucks. 20/8760

Frankfurt, 12. September 2022

Die Landesregierung sieht eine Novellierung des Hessischen Schulgesetzes insbesondere vor dem Hintergrund der enthaltenen befristet geltenden Regelungen i. Z. m. der Corona-Virus-Pandemie, aufgrund der zunehmenden Digitalisierung an Schulen und aufgrund von neuen Anforderungen an ein zeitgemäßes Bildungssystem als erforderlich an. Der Kulturpolitische Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung gebeten. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung sehr gerne nach.

Die VhU sieht die Notwendigkeit für den Gesetzentwurf, der in Bezug auf die Streichung der befristet geltenden Regelungen i. Z. m. der Corona-Virus-Pandemie unstrittig ist. Darüber hinaus bilden auch aus Sicht der VhU sowohl die voranschreitende Digitalisierung als auch die veränderten Anforderungen an das Bildungssystem wichtige Novellierungsanlässe. Insofern befürwortet die VhU den Entwurf prinzipiell.

Bei folgenden Themen wird von der VhU jedoch weiterer Klärungs- und Handlungsbedarf gesehen:

- <u>Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch – § 3 HSchG</u>
  Die VhU begrüßt die für jede Schule vorgeschriebene Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) weist jedoch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche nur dann sinnvoll von Fachkräften begleitet werden können, wenn diese „wissen, welchen Gewaltformen Minderjährige im digitalen Raum ausgesetzt sein können“[1]. Da dies nicht bei allen Lehrkräften der Fall sein dürfte und da die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen heute zu großen Teilen digital geprägt sind, empfiehlt sich, den digitalen Raum ausdrücklich ins Konzept einzubeziehen.

  Die VhU schlägt daher folgende sprachliche Ergänzung vor: „Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch, *das auch den digitalen Raum umfasst*“.

- <u>Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen – § 6 HSchG</u>
  Die geplante Aufnahme von „Finanzbildung“ in die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist sehr zu begrüßen. Aus Sicht der VhU sind jedoch weitere verwandte Bereiche, z. B. Entrepreneurship Education, elementar. Angeregt wird daher eine Aufnahme des umfassenderen Begriffs der „ökonomischen Bildung“. Dies entspricht auch dem Verständnis der Kultusministerkonferenz, nach dem „ökonomische Bildung „unverzichtbarer Bestandteil der Allgemeinbildung ist und (…) somit zum Bildungsauftrag“ gehört.[2]

  Damit eine angemessene Umsetzung erfolgen kann, ist zudem eine zügige Aufnahme in die Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 HSchG nötig; insbesondere bezogen auf das Unterrichtsfach „Politik und Wirtschaft“ muss eine hinreichende Verankerung von Wirtschaftsanteilen stattfinden, damit diese neue besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe auch erfüllt werden kann.

[1] https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutz-im-digitalen-raum
[2] https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_10_19-Wirtschaftliche-Bildung-allg-Schulen.pdf

- Zulassung digitaler Lehrwerke und Lehr-/Lernprogramme – § 10 HSchG
  Die Aufnahme von digitalen Lehr- und Lernprogrammen i. Z. m. der Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken ist erfreulich. Sie entspricht den Anforderungen an eine zeitgemäße (digitale) Bildung und unterstützt die erforderliche Qualitätssicherung für derartige Medien.

  Dem aktuellen Gesetzentwurf nach stehen jedoch *alle* digitalen Lehr- und Lernprogramme unter Prüfungsvorbehalt des Kultusministeriums. Dies scheint vor dem Hintergrund der Unterrichtspraxis nicht zielführend. Die VhU spricht sich daher dafür aus, nur solche digitalen Lehr- und Lernprogramme unter Prüfungsvorbehalt zu stellen, die dazu bestimmt sind – analog zu Schulbüchern – über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden. Die VhU regt daher an, hier zum ursprünglichen Entwurfstext aus der Regierungsanhörung zurückzukehren und in Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „Schulbücher und digitale Lehrwerke sowie Lehr- und Lernprogramme *nach Abs. 1 Satz 2* …“.

  Wünschenswärt wäre hingegen eine „Positivliste“ für solche digitale Anwendungen, die für kürzere Zeiträume genutzt werden und die nicht unter die angeregte Zulassungsregelung fallen. Dies wäre aus Sicht der VhU ein geeigneter Beitrag zur Unterstützung von Lehrkräften sowie zur Sicherung der Qualität, ohne jedoch die Nutzung derartiger Anwendungen einzuschränken.

  Unklar bleibt, warum nach der (auch datenschutzrechtlich) umfangreichen Prüfung durch das Hessische Kultusministerium noch Einvernehmen zur Installation entsprechender Anwendungen auf Endgeräten des Schulträgers herzustellen ist. Dieses Vorgehen verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand und widerspricht heutigen Anforderungen digitalen und agilen Arbeitens. Zielführender wäre, dass das Kultusministerium grundsätzliches Einvernehmen mit allen Schulträgern erreicht, nach dem geprüfte digitale Lehr-/Lernprogramme bzw. Lehrwerke ohne weitere Abstimmung installiert werden können.

- Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe – § 34 HSchG
  Die Ausweitung der Belegverpflichtung im Fach „Politik und Wirtschaft“ in der Qualifikationsphase im gymnasialen Bildungsgang ist – auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen – zu unterstützen.

  Die Möglichkeit einer Erfüllung der Belegverpflichtung durch das Fach Erdkunde im zweiten Jahr hingegen ist deutlich abzulehnen, da eine Vermittlung der wirtschaftsbezogenen Fachanteile so nicht mehr sichergestellt werden kann. Eine solche Regelung widerspricht zudem dem im Koalitionsvertrag der Landesregierung selbst formulierten Anspruch, „durchgängigen“ Unterricht in Politik und Wirtschaft in allen weiterführenden Schulen sicherzustellen.[3]

- Berufliche Fachrichtungen an Beruflichen Gymnasien – § 35 HSchG
  Die Anpassung der beruflichen Fachrichtungen an Beruflichen Gymnasien ist nachvollziehbar, aus Sicht der VhU empfiehlt sich jedoch eine Erweiterung auch um „Metalltechnik“ sowie „Holztechnik“, damit diese wichtigen Fachrichtungen zumindest perspektivisch eingeführt werden können.

[3] https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-08/koalitionsvertrag_20._wahlperiode.pdf

- Zusammenarbeit mit anderen Berufsbildungseinrichtungen – § 39 HSchG
  Überbetriebliche Berufsbildungsstätten übernehmen die Vermittlung von Ausbildungsinhalten, die von Ausbildungsunternehmen nicht (vollständig) abgedeckt werden können. Ihre Funktion ist in § 5 BBiG bzw. in § 26 HwO klar geregelt. In vielen Ausbildungsordnungen ist die überbetriebliche Ausbildung sogar explizit als verbindlicher Ausbildungsbestandteil verankert.

  Ausgehend hiervon begrüßt die VhU die im Gesetzentwurf neu vorgesehene Berücksichtigung von „sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung“ im Rahmen der Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrages von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

  Aus Sicht der VhU wäre es wünschenswert, wenn Voraussetzungen für eine verbesserte Zusammenarbeit der an der Berufsbildung beteiligten Lernorte durch eine Digitalisierung der Lernortkooperation geschaffen werden. Hierzu könnten künftig die Erkenntnisse aus der von der VhU mitfinanzierten Machbarkeitsstudie „digi_leokop“ beitragen.

- Sitzungen in elektronischer Form – §§ 79, 99a, 102 HSchG
  Die Möglichkeit, neben Schulkonferenzen auch Prüfungsausschusssitzungen – zumindest „in begründeten Ausnahmefällen“ – weiterhin in elektronischer Form durchführen zu können, hält die VhU aufgrund der Erfahrungen i. Z. m. der Corona-Virus-Pandemie für sinnvoll, wenngleich die Eingrenzung auf „begründete Ausnahmefälle“ als verzichtbar angesehen wird.

  Auch die nun langfristig verankerte Möglichkeit, die Sitzung des Landesschulbeirats sowie die Sitzungen der Schulelternbeiräte, der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats in elektronischer Form abzuhalten unterstützt die VhU ausdrücklich, auch, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ortsunabhängige Teilnahme so für viele Eltern erleichtert wird.

  Angesichts der verfügbaren Technologien zur digitalen geheimen Abstimmung ist jedoch unverständlich, dass die digitalen Prüfungsausschuss- und Elternbeiratssitzungen unterschiedlicher Ebenen durch die Einführung von Sperrrechten kleiner Minderheiten erschwert werden sollen.

- Datenschutzanpassungen – §§ 82, 83a, 84 HSchG
  Die Anpassung der Bestimmungen zur Datenverarbeitung und -übermittlung in den §§ 83, 83a und 84 an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind unstrittig und treffen grundsätzlich die Zustimmung der VhU.

  Deutlich zu kritisieren sind die Ausführungen in § 83 Abs. 8, nach denen eine Datenweitergabe zum Zwecke der Berufsberatung und -orientierung an die Agentur für Arbeit nur für Schülerinnen und Schüler ohne Hochschulzugangsberechtigung erfolgen soll. Entsprechende Beratungsangebote sollten grundsätzlich alle jungen Menschen ohne Anschlussperspektive erhalten. Nur so kann Chancengerechtigkeit erreicht werden. Auch der Bundesgesetzgeber sieht in § 31a Drittes Buch Sozialgesetzbuch, der die Beratung durch die Agentur für Arbeit vorschreibt, keine entsprechende Einschränkung des Personenkreises vor. Eine Ausweitung auf alle Schülerinnen und Schüler ist hier

aus Sicht der VhU unabdingbar, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Mangels an Auszubildenden und Fachkräften in vielen Branchen.

Im Zusammenhang mit § 83a, nach dem Schulen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Einführung digitaler Anwendungen zu gewährleisten haben, können aus Sicht der VhU die bereits erwähnten „Positivlisten“ geeignet sein, entsprechenden Schutz sicherzustellen, den Aufwand für Schulen und Lehrkräfte zu reduzieren und so die notwendige weitere Digitalisierung von Bildungsprozessen zu unterstützen.

- Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters – § 88 HSchG
  Sinnvoll erscheint die nun vorgesehene spezifische Unterstützung von Berufseinsteigerinnen und -einsteigern durch Schulleitungen (§ 88), um einen guten Einstieg in den anspruchsvollen Beruf der Lehrkraft sicherstellen zu können.

  Im Gesamtzusammenhang der bisherigen Ausführungen sieht die VhU die zunehmende Verantwortungs- und Aufgabenfülle von Schulleitungen jedoch kritisch und hält Unterstützungsangebote und administrative Entlastung für sinnvoll. Die nun verbindliche Ermöglichung von Beratungsangeboten für Schulleitungen in Bezug auf die systematische Qualitätsentwicklung, die Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation wird als ein erster guter Schritt in diese Richtung angesehen. Aus Sicht der VhU wären weitere derartige Beratungs- und Entlastungsangebote sinnvoll, perspektivisch auch eine administrative Schulleitungsebene.

- Digitale Medien – § 162 HSchG
  Die VhU begrüßt, dass die Landesregierung die Zuständigkeiten der Medienzentren an heutige Erfordernisse anpasst und diese nun auch ausdrücklich für die Bereitstellung von digitalen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht zuständig werden und hierzu beraten sollen.

  Hilfreich wäre aus Sicht der VhU eine regelmäßige Erhebung bzgl. der Nutzung der bereitgestellten Medien und Hilfsmittel sowie der Inanspruchnahme der angebotenen Beratung. Ausgehend hiervon könnte das Angebot jeweils weiterentwickelt werden. Dies erfordert freilich keine rechtliche Normierung.

Frankfurt a. M., den 12. September 2022

Geschäftsführung der VhU

Dirk Pollert Sebastian Kühnel

IHS
INTERESSENVERBAND
HESSISCHER SCHULLEITUNGEN E.V.

An den
Hessisches Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

z. Hd. v. Fr. Öftring

Bruchköbel, 12.09.2022

IHS-Stellungnahme
Hier: Öffentliche mündliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf Drucks. 20/8760 - Hessisches Schulgesetz -

Sehr geehrte Frau Öftring,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleitungen, bedankt sich für die Möglichkeit, im Kontext der öffentlichen mündlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf Drucks. 20/8760 - Hessisches Schulgesetz - Position beziehen zu können.

- Die Erweiterung des durchgängigen Unterrichts um das Fach Politik und Wirtschaft bzw. ersatzweise Erdkunde in § 34 HSchG wird aus folgenden Gründen kritisch betrachtet:
  - Es handelt sich um eine Erhöhung der Wochenstunden um 3 Stunden für die Abiturient*innen in der Phase der Prüfungsvorbereitung und damit um eine Erhöhung des Arbeitsvolumens.
  - Ebenfalls handelt es sich um eine Erhöhung der Anzahl der Leistungsnachweise um 3 Leistungsnachweise in der Phase der Prüfungsvorbereitung für die Abiturient*innen in der Phase der Prüfungsvorbereitung. Auch hierdurch wird das Arbeitsvolumen weiterhin erhöht.
  - Die durchgängige Belegung des Faches Politik und Wirtschaft erhöht bei einer Ersetzung durch das Fach Erdkunde in einem noch höheren Maße die Stundenanzahl der Schüler*innen, da Erdkunde bisher kein verpflichtendes Fach war. Damit kann die Stundenanzahl in der Einführungsphase auf 36 Stunden steigen; sollte dann freiwillig Informatik aufgrund eines steigenden Interesses an diesem Fach belegt werden, müssen Schüler*innen dann 38 Stunden absolvieren; ebenso erhöht sich die Anzahl der Leistungsnachweise für die Schüler*innen. Auch hier wird die Erhöhung des Arbeitsvolumens deutlich.

- In Zeiten des offensichtlichen Lehrermangels werden hier neue Bedarfe notwendig, deren Erfüllung durch die schon jetzt schwierige Abdeckung des Pflichtunterrichts neue Schwierigkeiten hervorrufen wird.
- Sinnvoll dagegen ist es, Stundentafeln nicht nur zu erweitern, sondern auch zu entlasten; dies gilt ebenso für Wochenstunden und Klausuren – anstelle einer stetigen Erhöhung ist auch hier Entlastung sinnvoll. Quantität ist nicht gleichbedeutend mit Qualität.
- Durch die durchgängige Belegung des Faches Politik und Wirtschaft bzw. die Ersetzung mit dem Fach Erdkunde werden zusätzliche Räume notwendig, für die i.d.R. in den Schulen keine Kapazitäten vorhanden sind
- Durch die durchgängige Belegung des Faches Politik und Wirtschaft bzw. die Ersetzung mit dem Fach Erdkunde wird eine Erhöhung der Stundenzuweisung in der gymnasialen Oberstufe notwendig, da die vorhandenen Zuweisungen keine zusätzlichen Kurse zulassen.
- Da dem Fach Erdkunde bisher in der OAVO des Landes Hessen keine Bedeutung zugemessen wurde, sind Erdkundelehrkräfte „Mangelware“ an den Oberstufen, so dass weitere Einstellungen notwendig sind.

- Wir begrüßen die in § 54 gefasste Vereinfachung des Übergangsverfahrens von der GS in die SEK I bei inklusiver Beschulung. Dies stellt eine deutliche Entlastung aller am Verfahren Beteiligten und oftmals den schulischen Regelfall dar, da die Überzeugungsarbeit über viele Jahre hinweg in den GSen vorbereitet wird.

- Bei § 77 stolperten wir über den Terminus *Klassenleitung.* Dieser intendiert eine kooperative Klassenführung zweier oder gar dreier gleichberechtigter Lehrkräfte, was aus unserer Sicht eher eine Ausnahme nicht jedoch den Regelfall darstellt. In dem vorliegenden Kontext halten wir den Terminus Klassenlehrkraft für deutlich geeigneter.

- Im § 83 (7) begrüßen wir die Aufnahme des Aspektes der Selbstgefährdung, der im Kontext steigender suizidaler Fallzahlen dringend aufzunehmen war.

- Sehr begrüßen wir die Konkretisierung der Aufgaben des Schulträgers, erweitert im § 137 um die Digitalisierung, durch den Passus …*Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten*… in § 158 (1).

- Als Essentiell bewerten wir den Passus unter § 187 (5) *Eine freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die in der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 erfolgte, wird auf mögliche künftige freiwillige Rücktritte nach § 75 Abs. 5 und 7 nicht angerechnet*. Dies hat rückblickend zu einer wesentlichen Entlastung der Schulen und Schülerschaft beigetragen.

In allen anderen Punkten schließen wir uns der vorliegenden Gesetzesvorlage vollinhaltlich an.

Im Namen des Landesvorstands

mit freundlichen Grüßen

Matthias Doebel

IHS-Landesvorsitzender

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

12. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äußern wir uns zu den für die hessischen Unternehmen relevanten Aspekten der Gesetzesnovelle.

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen Jahren viele Turbulenzen, an beruflichen und allgemeinbildenden Schulen ausgelöst. Die hessischen Industrie- und Handelskammern arbeiten unter anderem im Bereich der beruflichen Orientierung intensiv mit Schulen zusammen, um einen erfolgreichen Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Dabei sehen wir, dass die berufliche Orientierung in den letzten Jahren oftmals nur sehr eingeschränkt stattfinden konnte. Einerseits, da wichtige Aktivitäten - wie Praktika - unter Pandemie-Bedingungen erschwert wurden. Andererseits, da Schulen so stark auf den Fachlehrplan und das Corona-Management fokussiert waren, dass für die berufliche Orientierung nicht der notwendige Platz blieb. Auch die Zusammenarbeit mit Betrieben hat in dieser Zeit gelitten, wie unsere HIHK-Bildungsumfrage vom Februar 2022 belegt. Die berufliche Orientierung muss in Zukunft daher deutlich an Präsenz im Schulalltag gewinnen, um Jugendliche in Zukunft wieder besser auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten.

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie- und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Benedikt Porzelt
Tel. 06151 871-1180
Benedikt.porzelt@darmstadt.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Gleichzeitig sehen wir Bedarf in einer stärkeren Förderung des MINT-Bereichs (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Eine gute MINT-Bildung ist die Grundlage für die Ausbildung von Fachkräften und die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Da die Fachkräftelücke vor allem im naturwissenschaftlich-technischen Bereich zunehmend zur unternehmerischen Herausforderung wird, dürfen wir nicht nachlassen die Grundbildung und das Interesse für MINT, entlang der gesamten Bildungskette zu stärken und Kindern ein Grundverständnis für technische Zusammenhänge und Lust an MINT zu vermitteln.

Ein wichtiger Faktor ist der Umgang mit den Möglichkeiten der Digitalisierung. Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie weitreichende Folgen auf die Arbeitswelt nach sich ziehen wird. So werden digitale Arbeitstools und Kommunikationswege in Zukunft eine noch größere Rolle im Arbeitsalltag einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Jugendliche bereits in der Schule mit Formen der digitalen Zusammenarbeit und der Arbeit in Netzwerken vertraut gemacht werden und entsprechende Kompetenzen erwerben. Durch den sinnvollen Einsatz digitaler Tools und Konzepte kann die Unterrichtsqualität somit deutlich profitieren.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Berufliche Orientierung als fächerübergreifende Herausforderung

§ 4 (1) - Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards

„Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne (Kerncurricula), die übergangs- und abschlussbezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.“

§ 5 (2) - Gegenstandsbereiche des Unterrichts

„Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen, bereitet die Schule, im Rahmen der beruflichen Orientierung fächerübergreifend auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung, der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

Dieser Hinweis, auf die fächerübergreifende Herausforderung der beruflichen Orientierung an Schulen, ist essenziell für die erfolgreiche Vorbereitung der Jugendlichen, auf den erfolgreichen Übergang Schule Beruf. Aus diesem Grund sollte der Bereich der beruflichen

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Orientierung gezielt durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern gestärkt werden und hierzu entsprechende Hinweise im Abschnitt „Öffnung der Schule“, aufgenommen werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 16 (2)).

Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der beruflichen Orientierung, als fächerübergreifende Herausforderung, regen die hessischen Industrie- und Handelskammern an, diesen Schwerpunkt in Zukunft noch stärker in die inhaltliche Ausgestaltung aller Kerncurricula einfließen zu lassen. So hat die Corona-Pandemie gezeigt, dass sich Lehrkräfte zu häufig entscheiden mussten, ob sie ihren Fachunterricht oder Maßnahmen zur beruflichen Orientierung im Schulalltag umsetzen. Eine solche Situation kann in Zukunft verhindert werden, indem wichtige Inhalte der beruflichen Orientierung als Bestandteile des Fachunterrichts definiert werden. Auf diese Weise können Fachinhalte um wertvolle Praxisbeispiele bereichert und gleichzeitig wertvolle Impulse für den erfolgreichen Berufsstart der Schülerinnen und Schüler vermittelt werden. Beispiele hierfür liefert die Publikation „Berufsorientierung fächerübergreifend gestalten“, die in Kooperation mit der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelt wurde.

MINT-Förderung als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe aufnehmen

§ 6 (4) - Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

„Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen, werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medienerziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung, Gesundheitskompetenz und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte, unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden, auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. Sie können in Kerncurricula, nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher, bestimmt werden. Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption, der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte.“

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung erkennt, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule auch auf Fragen der Finanzbildung

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

vorbereitet werden sollen, um nach dem Verlassen der Schule erfolgreich im Alltag bestehen zu können. Gleichzeitig regen wir an, nicht nur den Bereich Finanzbildung aufzugreifen, sondern direkt den übergeordneten Themenkomplex der „ökonomischen Bildung“ aufzunehmen. So kann eine fundierte Finanzbildung erst dann richtig zum Tragen kommen, wenn auch weitere Zusammenhänge des wirtschaftlichen Alltags verstanden werden. Außerdem könnte in diesem Kontext auch das Know-how und Interesse am Unternehmertum erhöht werden und dadurch Gründungschancen gesteigert werden. Auf diese Weise würde eine wichtige Basis für Gründungen mit Innovationspotenzial geschaffen, ein Grundstein für Betriebsnachfolgen gelegt und somit ein weiterer wichtiger Impuls zur Förderung des Fachkräftenachwuchses gegeben.

Die zunehmend technisierte und digitalisierte Gesellschaft macht es zudem erforderlich, die naturwissenschaftlich-technische sowie informatische Bildung (oder allgemeiner: MINT-Bildung) ebenfalls als besondere Bildungsaufgabe aufzunehmen. Die bestehende Beschränkung auf Informations- und Kommunikationstechnik greift aus Sicht der hessischen IHKs zu kurz. So stellt eine Grundkenntnis im Bereich MINT eine zentrale Grundlage für das erfolgreiche spätere Berufsleben dar. Gerade im MINT-Bereich ist der Bedarf an motivierten und gut qualifizierten Nachwuchsfachkräften besonders hoch.

Digitale Lehr- und Lernprogramme / zentrale Lernplattformen

§ 10 - Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen

„(1) Schulbücher sind Druckwerke, die dazu bestimmt sind von Schülerinnen und Schülern im Unterricht, für einen längeren Zeitraum benutzt zu werden. Digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, sowie digitale Lehrwerke stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.

(2) Schulbücher und digitale Lehrwerke, sowie Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Über die Zulassung entscheidet das Kultusministerium, sofern dessen Befugnis nicht allgemein für bestimmte Verwendungszwecke, Fachbereiche oder Schulformen oder im Einzelfall, den Schulaufsichtsbehörden oder den Schulleiterinnen und Schulleitern, übertragen worden ist.“

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Wir begrüßen es, dass digitale Lehr- und Lernprogramme nun ebenfalls explizit im Schulgesetz enthalten sind. Essenzielle Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung ist aber, dass die Schulen mit passender Hardware versorgt und an die Breitband-Infrastruktur angebunden sind.

Gleichzeitig regen wir an, dass die Landesregierung im Rahmen der Beschaffung bzw. Bereitstellung digitaler Lehr- und Lernprogramme stärker auf die Nutzung von Synergieeffekten setzt (zum Beispiel eine gemeinsame Beschaffung in Abstimmung mit anderen Bundesländern). Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen bietet sich etwa das hessenweite Schulportal an, um Schulen flächendeckend mit den wichtigsten digitalen Angeboten und Tools zu versorgen. Auf diese Weise kann der Organisationsaufwand vor Ort reduziert und einheitliche Standards in den Schulen etabliert werden. Zentral dafür ist jedoch, dass alle Schulen die Plattform auch umfassend nutzen können.

Da duale Berufsausbildung auf bundeseinheitlichen Curricula basiert, ist eine Zusammenarbeit bei der Erstellung und auch beim Einsatz von Lerninhalten zwischen Berufsschulen (und auch Ausbildungsunternehmen) sinnvoll und ressourceneffizient. Hier bietet sich eine landesweite oder sogar bundesweite Absprache im Bereich der Bereitstellung digitaler Lehrmaterialen, Selbstlernprogrammen, etc. noch stärker an. Die vom HIHK mitfinanzierte Machbarkeitsstudie „Digitale Lernortkooperation“ des Digitalisierungsministeriums sucht nach Antworten auf die Frage, wie eine flächendeckende und gleichwertige Digitalisierung für Hessens Berufsschulen erreicht werden kann. Hier könnte der Aufbau einer zentral zugänglichen Lernplattform deutlich Kosten und Aufwand reduzieren.

Zudem benötigen Schulen aber auch Klarheit bei der Nutzung von digitalen Tools, die nicht von zentraler Stelle gestellt werden. So muss es Schulen auch nach der Pandemie möglich sein, rechtssicher und ohne großen Aufwand, auf gängige Software-Lösungen zurückzugreifen (beispielsweise Videokonferenz-Systeme, die von Kooperationspartnern der Schule genutzt werden, um den Austausch Schule-Betrieb zu fördern).

§ 162 - Medienzentren

„(1) Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Aufgaben der Medienzentren sind

1. die Bereitstellung von audiovisuellen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

2. die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.“

Das Vorhalten von Medien für die Unterrichtsgestaltung an singulären Orten durch die Schulträger, wie in § 162 dargestellt, mutet wie ein Relikt aus Zeiten vor der Digitalisierung an. Wir fordern daher, dass die Schulträger bei der Bereitstellung von Medien für den Berufsschulunterricht kooperieren und diese in etwaig vorhandene Lernplattformen einstellen. Um Steuermittel, sowohl beim Land wie auch bei der Kommune ressourcenschonend einzusetzen, regen wir ein Gesamtkonzept für den Einsatz von audiovisuellen und digitalen Inhalten an, dass die Nutzung aus § 10 und § 148 Schulgesetz konkret aufeinander abstimmt.

Einsatz von externem Personal

§ 15b (1) - Personaldienstleistungen

„Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.“

Das Hessische Schulgesetz erlaubt den Einsatz von externen Kräften derzeit, wenn die Unterrichtsversorgung anders nicht gewährleistet werden kann. Eine Erweiterung dieser Regelung auf Angebote, wie MINT-Lernorte oder weitere Angebote im Nachmittagsbereich, wäre wünschenswert.

Um die Schülerinnen und Schüler im Bereich der MINT-Förderung optimal in Kleingruppen und individuell unterstützen zu können, bedarf es einer ausreichenden Zahl von Betreuenden. Dies können MINT-Fachlehrkräfte sein, aber auch studentische Hilfskräfte, Unternehmensvertreterinnen und -vertreter, Pensionäre usw. Eine große Zahl an Betreuenden, verschiedener beruflicher Herkunft wäre wünschenswert, um eine große fachliche Breite abzudecken und interdisziplinäre Forschungsprojekte angemessen begleiten zu können.

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

MINT-Förderung gleichberechtigt neben der Förderung von Sport, Musik und Kunst

§ 16 (2) - Öffnung der Schule

„Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit

1) *Sport- und anderen Vereinen,*
2) *Kunst- und Musikschulen sowie weiteren Kultureinrichtungen,*
3) *kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie*
4) *Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beruflichen Weiterbildung in der Region. “*

Als Beispiele für die Öffnung der Schule wird explizit auf außerschulische Einrichtungen und Institutionen wie Sport-, Kunst- und Musikschulen verwiesen. Mit MINT-Lernorten existiert ein Äquivalent zu diesen Bereichen, welches die Beschäftigung mit Technik und Naturwissenschaften fördert. Um die Bedeutung der MINT-Bildung sichtbar zu machen und Lehrkräfte ausdrücklich zur Einbindung von außerschulischen MINT-Lernorten zu animieren, empfehlen die hessischen IHKs solche Angebote explizit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (zum Beispiel Unternehmen) im Bereich der beruflichen Orientierung. Die Einbindung von regionalen Betrieben ermöglicht einen authentischen Praxiseinblick, der wertvolle Impulse für die berufliche Orientierung der Jugendlichen bietet. Aus diesem Grund sollte die Einbindung solcher Praxispartner, im Kontext der beruflichen Orientierung, explizit gefördert und im Schulgesetz genannt werden.

Explizit begrüßen wir den Hinweis, dass nicht nur berufliche Schulen mit Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung zusammenarbeiten sollen. Auf diese Weise können Schulen ihr Wissen über die berufliche Bildung auf dem aktuellen Stand halten. Wir regen jedoch an, die Formulierung „berufliche Aus- und Weiterbildung” zu verwenden. So fußt das System der beruflichen Bildung auf dem abgestimmten Zusammenspiel von Aus- und Weiterbildung und sollte somit auch als Gesamtsystem betrachtet werden.

Datenweitergabe an Agentur für Arbeit

§ 83 (8) - Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

„Schulen dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Verlassens der Schule und den zuletzt besuchten Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

keine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerinnen und Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen haben."

Seit Jahren setzt sich die hessische IHK-Organisation dafür ein, dass jeder Schulabgänger sich umfassend zu seinen weiteren beruflichen Schritten nach seinem Schulabschluss beraten lässt. Dazu gehört auch eine grundsätzliche Beratung durch die Agentur für Arbeit, die Orientierung hinsichtlich dualer Berufsausbildung, aber auch Wahl eines passenden Studienfaches geben kann. Die Corona-Pandemie hat zudem gezeigt, dass die Kommunikation mit Jugendlichen im Bereich der Berufsorientierung deutlich schwerer fällt, nachdem diese die Schule verlassen haben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die neue bundesweite Regelung zur Datenweitergabe an die Agentur für Arbeit. Mit dieser Regelung wird nun annähernd sichergestellt, dass Schulabgänger ohne konkrete Perspektive in eine solche Beratung übergeben werden. Allerdings sollte die Weitergabe auch auf solche Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden, die zum Ende des Schulverhältnisses eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Auch diese Jugendlichen können anschlussgefährdet sein. Die nach wie vor hohen Abbruchquoten im Studium von durchschnittlich fast 30% legen den Schluss nahe, dass es gerade bei Absolventen mit Hochschulzugangsberechtigung einer umfassenden Beratung bedarf.[1] So steigt der Trend zum höheren Bildungsabschluss kontinuierlich, während die berufliche Orientierung an Gymnasien noch immer stark ausbaufähig ist und somit nicht alle Abgängerinnen und Abgänger einen klaren Plan für den passenden Weg nach der Schule haben.

Das oftmals vorgebrachte Argument, dass Abiturienten frühzeitig eine Entscheidung für ein Studium oder eine Ausbildung treffen und daher passende Ausbildungsplätze schon zu Beginn des Schuljahres komplett besetzt seien, trifft aus unserer Erfahrung nicht zu. Zum einen weisen die Ausbildungsbörsen der IHKs auch zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr noch genügend Angebote aus, die sich an Abiturienten richten. Zum anderen stehen alle Ausbildungsangebote grundsätzlich auch für Abiturienten offen, selbst wenn vom Betrieb ein niedrigerer Schulabschluss vorausgesetzt wird.

[1] Siehe hierzu https://www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzhw_brief_03_2020.pdf

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Ferner muss beachtet werden, dass manche bestehenden Studienwünsche, die einen bestimmten Numerus Clausus voraussetzen, noch ins Wanken geraten können, wenn die endgültige Abiturnote feststeht. Insofern sollte nicht davon ausgegangen werden, dass für sämtliche Abiturienten schon zu Beginn ihres letzten Schuljahres, finale Berufspläne vorliegen. Jugendliche mit einer Hochschulzugangsberechtigung sollten daher nicht pauschal von der Datenübermittlung ausgeschlossen werden.

Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Niedersachsen, schließen keine Schulform von der Datenübermittlung aus. Eine solche Reglung empfehlen wir auch für Hessen.

Neu ins Schulgesetz sind aus unserer Sicht aufzunehmen:

Rolle und Aufgaben schulübergreifender Angebote klarer regeln

In Hessen gibt es bereits in mehreren Regionen schulübergreifende Angebote, zu dessen Rolle und Aufgaben es bisher keine gesetzlichen Reglungen gibt. So existieren etwa im Bereich der MINT-Förderung unter anderem die MINT-Zentren Südhessen oder das Schülerforschungszentrum Nordhessen. Da die Bereitstellung von schulübergreifenden Angeboten in der MINT-Förderung und darüber hinaus an Bedeutung gewinnt, empfehlen die hessischen IHKs die Aufnahme entsprechender Regelungen ins Hessische Schulgesetz. Aufzunehmen sind aus unserer Sicht:

- Reglungen über die Verantwortlichkeiten der Schulleitungen und Lehrkräfte, der umsetzenden Schule und der abgebenden Schulen,
- Regelungen zum Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler, sowie zu Transport/Wegen zur umsetzenden Schule,
- Regelungen über die Möglichkeiten, Finanz- und Sachmittel zu beschaffen und zu verwalten,
- Regelungen für den Zugang zu schulübergreifenden Angeboten über die Grenzen der Schulamtsbezirke hinaus.

Mitsprache des dualen Partners in den Berufsschulen

Das duale System fußt auf der Kooperation der beiden Lernorte Berufsschule und Ausbildungsunternehmen. Fragen der Unterrichtsorganisation, sowie die Schulentwicklungsplanung für den Berufsschulstandort und die Investitionen in die Schulinfrastruktur können sich somit auch auf den Lernort Betrieb auswirken. Analog zu den Elternvertretern sollte hinsichtlich der Organisation der inneren und äußeren

Hessischer Industrie- und Handelskammertag

Schulverwaltung daher den Vertretern von Ausbildungsbetrieben in den entsprechenden Gremien ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine Aufnahme von „Vertretern der Wirtschaft“ in das Schulplenum der Selbständigen Schule (§ 127d (5)), die Schulkonferenz der Berufsschule (§ 131 5 d) sowie in die Schulkommissionen der Schulträger (§ 148) aus.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer

Dr. Benedikt Porzelt
Federführung Schule

Ganztagsschulverband e.V. - Landesverband Hessen - Vorstand
Stefanie Lange * Frankenäckerweg 5 * 64287 Darmstadt *
lange@ganztagsschulverband.de * 0177-4916195

Darmstadt, 12.09.2022

Kommentar zum Gesetzentwurf

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

vom 04.07.2022

Der Ganztagsschulverband Hessen tritt für die vollständige Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz an einer gebundenen und rhythmisierten Ganztagsgrundschule bis mindestens 14.30 Uhr / 7 Std. täglich in Weiterentwicklung des Paktes für den Nachmittag / Ganztag ein. Daran sollte sich ein der jeweiligen Schulgemeinde angepasstes Betreuungsangebot unter der Leitung der Schule anschließen. Für die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen sollte das in einem die Nachfrage ausreichend abdeckenden Angebot an Plätzen in einer gebundenen und rhythmisierten Ganztagsschule fortgeführt werden.

Aus dieser Sicht lässt das „Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes" die konkreten Schritte vermissen, die eine langfristige Aufarbeitung der Pandemie auch durch den Ganztag erlauben. Bevor die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gefördert werden können, müssen viele Schüler*innen der Grundschule die basalen Kompetenzen erarbeiten!

In den weiterführenden Schulen fehlt die Zeit, die grundlegenden sozialen und überfachlichen Kompetenzen im ausreichenden Maße zu üben und auszuweiten.

Zudem muss in dem Gesetzentwurf die Verknüpfung der einzelnen Bereiche betont werden, z.B., dass auch im Ganztag der Grundsatz der Inklusion uneingeschränkt gilt, z.B. als §15(7).

Wir regen an, im §15(4) die Ausführungen, die im Kommentar stehen, aufzunehmen.

Wir sehen in diesem Entwurf leider keine Konkretisierung, die dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung qualitativ gerecht wird. Wir dringen hier auf Nachbesserung!

Der Verstand des Ganztagsschulverbandes Hessen

Stefanie Lange, Christian Bühler

ACDL Hessen – Frankfurter Str. 6 – 65189 Wiesbaden

m.oeftring@ltg.hessen.de

Kerstin Hagenkötter
Landesvorsitzende
Henry-Dunant-Ring 12
65326 Aarbergen
Tel.: 0176 57981946
Mail: k.hagenkoetter@outlook.de

12.Septermber 2022

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucks. 20/8760

Stellungnahme der ACDL Hessen

Fundstelle im Gesetzestext	**Stellungnahme der ACDL Hessen**
§3 Abs.9 Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Rauchen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen	Die Entwicklung von Schutzkonzepten gegen seelische und körperliche Unversehrtheit war und ist eine grundlegende Aufgabe der Schulen. Aufgrund aktueller Entwicklungen unterstützen wir die Aufforderung zur Erstellung eines Schulkonzepts gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Hier sollten auch Mobbing und die Bedrohungen im digitalen Raum bewusst und gezielt berücksichtigt und mitgedacht werden. Die Erweiterung des Rauchverbots an Schulen erfährt durch die zusätzliche Benennung elektronischer Zigaretten und Tabakerhitzern eine notwendige Aktualisierung, was wir sehr begrüßen. Die Schulen sollten bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte ausreichend unterstützt werden, bspw. durch Experten in den staatlichen Schulämtern oder einer entsprechenden Vorlage eines möglichen Rahmenkonzeptes.
§5 Abs.2 (2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen bereitet die Schule im Rahmen der beruflichen Orientierung fächerübergreifend auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen	Die Begriffsangleichung „berufliche Orientierung“ entsprechend dem Wortlaut der handlungsleitenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Empfehlung zur beruflichen Orientierung an Schulen“ aus dem Jahr 2017 ist sinnvoll und wird aus Sicht der ACDL vollumfänglich unterstützt.

und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.	
§6 Abs. 4 (4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medienerziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung, Gesundheitskompetenz und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. Sie können in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher bestimmt werden. Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte.	Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule begrüßen wir die Aufnahme der Finanzbildung und des Verbraucherschutzes. Somit rücken die Anforderungen, denen der Verbraucher gegenübersteht, stärker in den Vordergrund und notwendige Kompetenzen können frühzeitig entwickelt werden. Auch die Stärkung der Bereiche gesunde Ernährung, Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder Umgang mit Werbung befürworten wir sehr. Die Aufnahme neuer wichtiger, aktueller Inhalte in die Schule erfordert auch die Anpassung der Kompetenzanforderungen. Eine Stärkung der naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer kann/sollte hier mit bedacht werden, um die Ziele verlässlich zu implementieren. Wir geben aber auch zu bedenken: In den letzten Jahren sind viele neue und zusätzliche Aufgaben an die Schulen herangetragen worden. Nicht alles wird in erhofftem Maße umgesetzt. Es fehlen oft ausgebildete Lehrkräfte aber auch die Zeit, neue Lerninhalte umfassend zu vermitteln.
§33 Abs. 2 (2) Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, sonstige Religionslehren, Philosophie, Ethik, Sport, Wirtschaftswissenschaften und Informatik können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an einzelnen Schulen als Leistungsfächer eingerichtet werden. Durch Rechtsverordnung können weitere Unterrichtsfächer als Leistungsfächer zugelassen werden.	Mit der Aufnahme von Philosophie und Ethik wird es Schulen mit Gymnasialer Oberstufe ermöglicht, auch diese Leistungskurse in der Oberstufe anzubieten. Das bedeutet aus unserer Sicht eine Stärkung der Unterrichtsfächer Ethik und Philosophie in der Gymnasialen Oberstufe, die wir sehr begrüßen. Damit einher gehen auch die Notwendigkeit und Wertschätzung der Inhalte in diesen Fächern. Hier werden wesentliche Grundlagen für das Zusammenleben einer Gesellschaft wie unserer, die demokratischen Grundsätzen folgt, gelegt.
§ 88 Abs. 2 Nr.5 „(…) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet, im Rahmen der Personalverantwortung den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu bieten, die Ausbildung der Lehrkräfte zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten sowie Maßnahmen zur Personalfindung und Personalentwicklung zu unterstützen, die der Qualifizierung von Nachwuchskräften im Schulbereich und in der Bildungsverwaltung dienen,	Die Regelung schließt bei gleichzeitiger Anpassung an die Neuregelung des §69 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes eine Regelungslücke dahingehend, dass die Personalverantwortung an Schulleiterinnen und Schulleiter sich ausdrücklich auch auf die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger erstreckt. Die prominente Einbindung der Schulleitungen zu Beginn des Paragrafen verdeutlicht die hohe Verantwortung, aber auch die individuellen Möglichkeiten des Schulleitungshandelns vor Ort.
§ 98 Abs. 5 und Abs. 6	Die Regelung des Abs. 5 postuliert bislang die Pflicht für Schulen zur Teilnahme an den durch die Schulaufsichtsbehörde veranlassten Verfahren

Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, jeweils gemessen an den Bildungsstandards, mitzuwirken. Dies betrifft die Evaluation für Zwecke der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Organisationsentwicklung insbesondere im Rahmen von landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen. Satz 1 gilt auch für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien. Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden. Werden Dritte mit der externen Evaluation beauftragt, müssen die Verfahren eine Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der Fachaufsicht (§ 92 Abs. 2 und § 93) gewährleisten. (6) Beantragt eine Schulkonferenz nach § 129 Nr. 13 die Durchführung einer externen Evaluation, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Durchführung, gegebenenfalls den Gegenstand der Evaluation und darüber, wer mit der Durchführung der Evaluation beauftragt wird.	zur externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Schulen im Vergleich zueinander. Nicht erfasst ist die Pflicht zur Teilnahme an vorbereitenden Erhebungen (sog. Pilotieren). Diese Regelungslücke wird vorliegend geschlossen. Wir befürworten die Neuregelung, die nun auch die Schulleitungsstudie im Rahmen des Bildungsmonitorings der KMK-Gesamtstrategie einschließt. Der Abs. 6 folgt dem neuen Antragsrecht der Schulkonferenz nach §129 Nr. 13 (dazu Änderung Nr. 58). Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist im Fall eines solchen Antrages verpflichtet, in eigener Zuständigkeit über Inhalt und Verfahren der Evaluation zu entscheiden, gegebenenfalls aber auch zunächst die Option zu wählen, auf dem Weg der Beratung einen bestehenden Konflikt in der Schule zu lösen, ohne dass es einer aufwändigen Evaluation bedarf. Diese Regelung zur Evaluation erweitert aus unserer Sicht die Selbstverantwortung der Schulen und den Einfluss der Schulkonferenz.
§ 99 Abs. 4 Der Landesschulbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Kultusministerium einberufen. Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Landesschulbeirats teil und leitet sie. Die Sitzung des Landesschulbeirats kann statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden	Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird, unter Rückgriff auf die positiven Erfahrungen in der Pandemie-Zeit, die Möglichkeit einer Sitzung des Landesschulbeirates in elektronischer Form als weitere mögliche Regelform festgeschrieben. Die Möglichkeit, Sitzungen grundsätzlich auch in elektronischen Formen durchzuführen, sehen wir auch als Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und begrüßen sämtliche Regelungen, die Möglichkeiten der Durchführung in elektronischen Formaten nun offiziell regeln. (Gilt bspw. für §102 und 131 entsprechend)
§102 Abs. 6 Sitzungen der in Abs. 5 Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne von Abs. 5 Satz 1 und 2 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen.	
§131 Abs. 5	

(5) Die Schulkonferenz tagt nicht öffentlich. Sie kann beschließen, dass die Sitzungen für Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats öffentlich sind; die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Schulkonferenz kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne des Satz 4 und 5 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden.	
§153 Abs 1 (1) Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Das Kultusministerium entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.	Grundsätzlich begrüßen wir, dass auch digitale Lehr- und Lernprogramme unter den Lernmitteln aufgeführt werden. Dies entspricht unserer Zeit. Da hier jedoch oftmals Lehr- und Lernmittel eng verbunden sind, bedarf es aus Sicht der ACDL eine klare Regelung der Zuständigkeiten, nicht nur bei der langfristigen Bezahlung durch das Land oder die Schulträger, sondern auch der näheren Ausgestaltung bei Support und Pflege.
§ 153 ABS: 5 Das Land trägt die Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme nach §°10 Abs. 1 Satz 2.	
§158 Abs. 1 (1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen, Fachräumen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audiovisuellen Hilfsmittel, soweit dieser Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Soweit digitale Lehr-und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten	

des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten. Sie haben, soweit es die Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne erfordern, Sport- und Spielanlagen sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.	
§161 Aufnahme der Übernahme der Beförderungskosten für Kinder, die verpflichtend die Vorlaufkurse besuchen	Die ACDL begrüßt, dass mit Einführung der verpflichtenden Vorlaufkurse nun auch die Übernahme der Beförderungskosten für die Kinder, die weiter als 2 km von dem Ort, an dem der Vorlaufkurs stattfindet, wohnen, Eingang in das Schulgesetz gefunden hat. Dem Motto der CDU „kurze Beine, kurze Wege“ wird hier Rechnung getragen, wenn die Beförderung für weitere Wege ab 2 km übernommen wird. Wir würden uns aber zusätzlich wünschen, dass für Schülerinnen und Schüler, die den Schulweg innerhalb der 2 bzw. 3 km Grenze zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurücklegen, eine Möglichkeit der Kostenübernahme für die Nutzung des ÖPNV bei Schul- und Klassenfahrten innerhalb Hessens gefunden wird.

bitkom

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
13. September 2022

Elisabeth Allmendinger
Bereichsleiterin
Bildungspolitik

T +49 30 27576-127
e.allmendinger@bitkom.org

Leah Schrimpf
Referentin Bildungspolitik &
Public Affairs

T +49 30 27576-169
l.schrimpf@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Einleitung

Die Landesregierung von Hessen hat am 4. Juli 2022 dem Landtag einen durch Kabinettbeschluss gebilligten und festgestellten Entwurf eines dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Bitkom nimmt die Möglichkeit der Kommentierung des Entwurfs gerne wahr. Mit dem Gesetzentwurf reagiert das Hessische Kultusministerium auf neue Herausforderungen und Anforderungen, mit denen sich hessische Schulen unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung konfrontiert sehen.

Wir begrüßen die Schwerpunktsetzung auf eine Neuausrichtung des hessischen Schulgesetzes für das digitale Zeitalter ausdrücklich. So soll dem Einsatz neuer Medien und dem Anspruch an eine zeitgemäße, datenschutzkonforme Unterrichtsgestaltung ausdrücklich Rechnung getragen werden. Entsprechend verpflichten sich Schulträger und Land in der Novellierung explizit, auch bei der Digitalisierung der öffentlichen Schulen zusammenzuwirken, um Schulen die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu ermöglichen. Trotz aller Ambitionen liefert der Gesetzentwurf jedoch noch keine Grundlage für eine umfassende Digitalisierung des hessischen Schulsystems. Dem Recht auf Bildung im Kontext der Digitalisierung soll zwar Rechnung getragen werden, die Chance zur Einführung eines Rechts auf digitale Bildung[1] wird jedoch nicht wahrgenommen. Auch sichert der Entwurf nur eine Finanzierung digitaler Lehr- und Lernprogramme bis 2027 zu und stellt ein langfristiges Finanzierungskonzept lediglich in Aussicht. Zur Finanzierung von Schulverwaltungssoftware und IT-Administration an Schulen finden sich im vorliegenden Entwurf keine expliziten Regelungen. Hier sollten in jedem Fall weitere Ergänzungen eingebracht werden.

Die Änderung des Schulgesetzes bietet jetzt die Chance, hessische Schulen langfristig und nachhaltig für das digitale Zeitalter fit zu machen und Schulträgern, Schulleitungen sowie Lehrkräften rechtliche und finanzielle Sicherheit zu bieten. Das

[1] Bitkom, Schülerkonferenz, Elternverband, Digitalwirtschaft: Breites Bündnis fordert Recht auf digitale Bildung | Bitkom e.V.

sollte politischer Anspruch der hessischen Landesregierung sein. Um diesem gerecht zu werden, empfiehlt Bitkom das Ziehen weiterer zentraler Hebel.

Gleichstellung digitaler Lehr- und Lernprogramme mit Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Bitkom begrüßt die Ergänzungen in Paragraf 10 des hessischen Schulgesetzes und die Einbeziehung digitaler Lehr- und Lernprogramme. Damit werden digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, Schulbüchern gleichgestellt. Im entsprechenden Zulassungsprozess muss jedoch sichergestellt werden, dass durch das erforderliche Einvernehmen des Schulträgers zur Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen keine unnötigen Bürokratieschlaufen entstehen, welche die Digitalisierung von Unterrichtskonzepten ausbremsen. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass sich Schulleitungen und Lehrkräfte aufgrund von komplexen, bürokratischen Zulassungsprozessen gegen die Installation digitaler Bildungsangebote aussprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Zulassungsprozesse so gestaltet sind, dass auch digitale Lehr- und Lernmaterialien für ein Unterrichtsfach oder mit veränderlichen Inhalten zugelassen werden können.

Die Regelungen zur Einführung zugelassener digitaler Lehr- und Lernprogramme an öffentlichen Schulen erscheinen darüber hinaus widersprüchlich. Während Paragraf 10 die Verantwortung bei der Fachkonferenz einer Schule sieht, schreibt Paragraf 153 in Absatz 1 dem Kultusministerium die Entscheidungshoheit darüber zu, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden. Es ist wichtig, dass Schulen eigenverantwortlich (im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) über die Nutzung bestimmter Lernmittel entscheiden können.

Lernmittelfreiheit

Digitale Lehr- und Lernprogramme, sofern sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, fallen künftig genauso wie Schulbücher und digitale Lehrwerke unter den Grundsatz der Lernmittelfreiheit. Damit werden sie Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Hierbei ist es gerade mit Blick auf digitale Lehr- und Lernprogramme wichtig, dass auch Abo- und Lizenzmodelle durch finanzielle Mittel gedeckt werden. Darüber hinaus muss die Finanzierung dringend verstetigt werden. Dem Entwurf zufolge übernimmt das Land die Kosten für die Anschaffung von Kombi-Produkten lediglich bis 2027. Dabei verschmilzt das digitale Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler mit einem Produkt für Lehrkräfte. Die Finanzierung von Verwaltungssoftware sowie von digitalen Lehr- und Lernprogrammen für die Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern scheint damit nicht abgedeckt zu sein. Ein separates Förderprogramm zur Förderung von digitalen Lernangeboten für die Nachmittagsbetreuung wäre gerade für Berechtigte von „Bildung und Teilhabe“-Leistungen wichtig. Darüber hinaus wird auch eine langfristige Finanzierung nur in Aussicht gestellt. Sollte ein Digitalpakt 2.0 durch

Bund und Länder umgesetzt werden, wäre eine Finanzierung bis mindestens 2030 sichergestellt. Schulträger und Schulleitungen sind auf finanzielle Sicherheit angewiesen, weshalb eine zeitnahe Einigung zwischen Land, Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden für ein dauerhaftes Finanzierungskonzept unbedingt angestrebt werden sollte.

Problematisch erscheint ebenfalls, dass mobile digitale Endgeräte nicht als Lernmaterial anerkannt werden. Damit ist die Finanzierung von mobilen Endgeräten, die für einen digital gestützten Präsenz- sowie einen Distanzunterricht unbedingt erforderlich sind, nicht sichergestellt. Lediglich für einzelne Schülergruppen kann aus sozialen Gründen eine Ausnahmeregelung getroffen werden, was in jedem Fall zu begrüßen ist.

Bedeutung von Informatikunterricht in Hessen

Hessen ist im bundesweiten Vergleich Schlusslicht, wenn es um die Vermittlung informatischer Grundkompetenzen an Schülerinnen und Schüler geht[2]. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt das Risiko, erneut die Chance zu verpassen, im bundesweiten Vergleich aufzuholen und Informatik als verpflichtendes Unterrichtsfach – möglichst ab Sekundarstufe 1 – einzuführen. Auch das von der Landesregierung erst kürzlich vorgestellte neue Unterrichtsfach „Digitale Welt“ findet in dem Gesetzesentwurf keine Erwähnung. Mit diesem Unterrichtsfach verfolgt Hessen einen spannenden Ansatz, neben der Vermittlung von Programmierkenntnissen auch gesellschaftliche und anwendungsorientierte Fragen der Digitalisierung in ein Unterrichtsfach zu integrieren. Bei erfolgreicher Umsetzung könnte Hessen damit eine Blaupause für eine bundesweite Neugestaltung des Informatikunterrichts schaffen. Die aktuelle Erprobungsphase mit zwei freiwilligen Zusatzstunden in 12 Pilotschulen muss schnell in einen landesweiten Rollout überführt werden. Zudem muss in einem konkreten Plan zur Umsetzung der Einführung des Schulfachs dargelegt werden, inwiefern qualifizierte Lehrkräfte bereits zur Vermittlung des neuen Schulfachs bestehen und wie Weiter- und Fortbildungsprogramme zur Qualifizierung interessierter Lehrkräfte ausgestaltet werden können. Die Vermittlung digitaler Bildungsinhalte ist für künftige Generationen und ihren selbstbestimmten und sicheren Umgang mit digitalen Technologien dringend erforderlich. Bitkom würde entsprechende Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf und die verpflichtende Einführung eines Informatikunterrichts ausdrücklich begrüßen.

Für eine landesweite Einführung verpflichtenden Unterrichts ist es entscheidend, dass Informatik naturwissenschaftlichen Leistungsfächern der gymnasialen Oberstufe gleichgestellt wird. Auch wenn Informatik dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld angehört, können Abschlussprüfungen in Informatik weiterhin nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Durch eine Gleichstellung in der gymnasialen Oberstufe könnte Hessen mit einem

[2] Gesellschaft für Informatik, Informatik-Monitor: https://informatik-monitor.de/

angepassten Gesetzentwurf sicherstellen, dass die Zahl an Informatik-Lehramtsstudierenden steigt und so der Lehrkräftebedarf für einen verpflichtenden Informatikunterricht eher gedeckt wird.

Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld für berufliche Gymnasien um wichtige informatische Kompetenzfelder wie praktische Informatik, Informationstechnik, technische Informatik und Informationstechnologie ergänzt wird. Damit wird einem immer differenzierteren Anforderungsprofil digitalisierungsbezogener Berufsbilder Rechnung getragen.

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Anpassungen des Gesetzentwurfs sind zu begrüßen. Damit gelingt eine dem digitalen Alltag angemessene Differenzierung und eine Anpassung an DSGVO-Standards. Auch die Zweiteilung zur Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen in Paragraf 83a erscheint sinnvoll. So können sich Schulen durch das Kultusministerium rechtliche Rückendeckung holen, dürfen aber auch eigenverantwortlich Entscheidungen für digitale Anwendungen treffen. Um Vorteile und Möglichkeiten digitaler Bildung und des Distanzlernens ausschöpfen zu können, empfiehlt Bitkom in Paragraf 83b Anpassungen zur Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht. Erstens sollte eine generelle Gleichstellung von Unterricht über Videokonferenzsysteme mit Präsenzunterricht im Schulgesetz verankert werden. Dies schafft die notwendige Rechtsgrundlage, damit Videokonferenzlösungen ohne weiteres von Schulen genutzt und Videokonferenzen durchgeführt werden können. So entfällt eine zusätzliche, nicht mehr zeitgemäße, den Lehrauftrag sowie den Lernerfolg behindernde und damit der Zielsetzung der Novelle zuwiderlaufende zusätzliche Einwilligung der Betroffenen. Zweitens sollte in Absatz 2 ergänzt werden, dass Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterauftragnehmer zur Datenverarbeitung nutzen dürfen.

Qualifizierung von Schulleitungen

Die Rolle von Schulleitungen zur systematischen Qualitätsentwicklung von Schulen darf nicht unterschätzt werden. Es ist entsprechend zu begrüßen, dass Schulleitungen nach dem neuen Gesetzentwurf unter anderem für die Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation auf Beratungsangebote zurückgreifen dürfen. Hierbei ist es wichtig, dass finanzielle Mittel für staatliche sowie für privatwirtschaftliche Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Gerade für die Umsetzung von Medienentwicklungsplänen und für das ausstehende Förderprogramm Digitalpakt 2.0 sind umfassende Beratungsangebote für Schulleitungen dringend notwendig. Selbstverständlich muss auch die Qualifizierung von Lehrkräften, wie sie durch das hessische Lehrkräftebildungsgesetz geregelt wird, bei der systematischen Qualitätsentwicklung von Schulen mitgedacht werden.

bitkom

Medienzentren

Bitkom begrüßt, dass Schulträger weiterhin zur Errichtung und Fortführung von Medienzentren verpflichtet sind. So wird ein breites und flächendeckendes Angebot geschaffen, um die Medienentwicklung an Schulen voranzubringen. Positiv ist auch, dass von Medienzentren digital bereitgestellte Medien und Hilfsmittel für Schulen vom Land finanziell getragen werden.

Schriftformerfordernis

Bitkom begrüßt, dass die elektronische Form zur Fertigung und Beglaubigung elektronischer Dokumente nicht mehr ausgeschlossen ist. Damit geht Hessen einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung von Verwaltungsabläufen im Bildungssystem. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen Schriftformerfordernisse weiterhin bestehen, Möglichkeiten zur digitalen Signatur geschaffen werden. Die überbleibenden Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausschluss der elektronischen Form haben aus Sicht des Bitkom keine Notwendigkeit mehr, da sie durch andere Gesetze bereits geregelt sind.

Öffnung der Schule

Zur Vermittlung von Zukunftskompetenzen und für das Wissen über Innovationen und aktuelle Entwicklungen ist der Austausch zwischen Schulen und Wirtschaft unbedingt erforderlich. Kooperationen mit Unternehmen bieten die Chance, Einblicke in verschiedene Berufsprofile zu erhalten und so die berufliche Orientierungsphase mit konkreten Praxisbeispielen anzureichern. Entsprechend ist es bedauerlich, dass die Anpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf zur Öffnung der Schule Kooperationen mit Unternehmen nicht mit einschließen.

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb)

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss

- Per E-Mail -

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Landesverband im BvLB Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.

Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh)

13.09.2022

Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – öffentliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes - Stellung nehmen zu können.

- Wir begrüßen die **Verwendung des Begriffs Lehrkräfte** im oben genannten Entwurf. Dies ist gendergerecht und entspricht den Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften. An vielen Stellen geht es aber inhaltlich eben nicht nur um Lehrkräfte, sondern z. B. auch um USF- und UBUS-Kräfte, um Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die es auch an beruflichen Schulen gibt – wenn auch nicht im notwendigen Umfang.

- **§ 3 Abs. 9:** Das **Konzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch** wird von uns grundsätzlich ebenfalls begrüßt. Jedoch benötigt jede Konzeptentwicklung Zeit. Zeit, die Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder schon vor der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine mit all seinen Auswirkungen nicht mehr hatten. Die Schuldeputate haben schon seit sehr langer Zeit keine Erhöhung erfahren. Andererseits sind vielfältige Aufgaben hinzugekommen. Wir fordern daher dringend eine Erhöhung der Deputate, nicht nur zur Entwicklung des oben genannten Konzepts. Ferner fordern wir eine Vorlage/ein Konzept seitens des Hessischen Kultusministeriums, welches schulspezifisch angepasst werden kann.

- **§ 10 Abs. 1:** Der **Einbezug digitaler Lehr- und Lernprogramme** ist zeitgemäß und längst überfällig. Allerdings muss ggf. zeitnah auf Änderungen reagiert werden können. In der digitalen Welt „altern" Dinge sehr schnell und sind nicht mehr aktuell. Weiterhin sehen wir das Problem der Verantwortlichkeit für private Geräte der Lernenden (BYOD). Wer soll die neuen Programme auf diesen Geräten installieren? Wie ist die Frage der Lizenzen geregelt?

- **§ 10 Abs. 5:** Obiges Gesagte gilt auch im Hinblick auf **die Schulträger**. Kurze Wege und schnelle Reaktion und Umsetzung sind erforderlich. Entsprechend geeignetes Personal ist in ausreichender Menge vorzuhalten. **IT-Administrator*innen an den Schulen fordert der glb**

Geschäftsstelle:
Somborner Straße 21
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 2056657
Fax: 06184 2056658

E-Mail-Adresse:
glb.hessen@t-online.de
Internet-Adresse:
www.glb-hessen.de

Kontoverbindung:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN DE83 5001 0060 0100 8136 00
BIC PBNKDEFF
Amtsgericht Hanau: VR 1766

Landesvorsitzende:
Monika Otten
Stellvertretender Landesvorsitzender:
Dr. Claus Wenzel

seit Jahrzehnten. Es ist nicht Aufgabe der Lehrkräfte die notwendigen Tätigkeiten durchzuführen, insbesondere nicht im Hinblick auf den ohnehin schon vorhandenen Mangel an Lehrkräften an Beruflichen Schulen. Es ist nicht ausreichend einige wenige IT-Kräfte für alle Schulen eines Schulträgers zu beschäftigen! Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vielzahl der Geräte an beruflichen Schulen als auch in Bezug auf die Komplexität der notwendigen Software für Endgeräte und Maschinen und deren Einbindung in die Netzwerkstrukturen der jeweiligen beruflichen Schulen.

- **§ 34:** Die **Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft** begrüßen wir. Die **Notwendigkeit politischer Bildung und die Änderung der OAVO, insbes. in Hinblick auf die Beruflichen Schulen,** haben wir bereits in unserer E-Mail an das Hessische Kultusministerium vom 02.02.2022 und in unserem Gespräch mit Herrn Staatsminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz am 16.02.2022 deutlich gemacht.
  *[An vielen beruflichen Gymnasien wird das (im Abitur einbringungspflichtige) Fach "PoWi" mit zwei Stunden pro Woche in der gesamten Qualifikationsphase unterrichtet, während es in der Qualifikationsphase im allgemeinbildenden Gymnasium gemäß § 13 OAVO dreistündig unterrichtet werden muss. Dieser Zustand führt zu einer Ungleichbehandlung der Schüler*innen an manchen Beruflichen Schulen, weil sie 1/3 weniger Unterrichtszeit für die Inhalte des Kerncurriculums zur Verfügung haben, aber dennoch die gleichen Abituraufgaben im Landesabitur bearbeiten müssen wie die Schüler*innen aus den allgemeinbildenden Gymnasien. Dadurch wählen z. T. nur wenige Schüler*innen Schulen das Unterrichtsfach PoWi als Abiturfach mit der Folge, dass Kolleg*innen in anderen Unterrichtsfächern über Gebühr mit zusätzlichen Abiturprüfungen belastet werden. Eine Änderung auf drei Wochenstunden ist nur dem/der Schulleiter*in nach OAVO erlaubt. Es gibt Schulleitungen, die weisen eine Erhöhung auf drei Stunden mit dem Hinweis auf die Stundenplangestaltung ab und verweisen auf § 19 Abs. 10 OAVO.*
  *Wie kann es sein, dass das Fach PoWi im allgemeinbildenden Gymnasium in der Q-Phase dreistündig unterrichtet werden muss, im beruflichen Gymnasium dies aber die/der Schulleiter*in bestimmen darf? Die schriftlichen Abiturprüfungen sind inhaltlich im Landesabitur identisch. Gerade unsere Schüler*innen, die aus den Real- und Gesamtschulen kommen und ihr Abitur machen möchten, haben Anspruch auf mindestens genauso viele Stunden wie ihre Mitschüler*innen aus den allgemeinbildenden Gymnasien.*
  *Politiker*innen auf Bundes- und Landesebene weisen auf die Notwendigkeit von mehr politischer Bildung hin, insbesondere in Zeiten wie diesen, in denen sich der Anschlag von Hanau jährt, Querdenker*innen und Verschwörungstheoretiker*innen immer mehr Anhängerschaft finden und die AfD im hessischen Landtag vertreten ist. Die politische Bildung ist an hessischen Schulen jahrelang vernachlässigt worden. Viele Lehrkräfte in Hessen unterrichten das Fach ohne Fakultas. Schüler*innen können das Fach sogar nach der Q2 abwählen.]*

- **§ 69 Abs. 4:** So wie wir bereits 2018 einen ähnlich lautenden Entwurf der FDP zur Änderung des HSchG begrüßt haben, begrüßen wir auch jetzt die Änderung, auch wenn dies nun der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maskenpflicht geschuldet ist. Wir hoffen aber, dass die damals diskutierten Probleme im Hinblick auf eine Verschleierung ebenfalls darunter gefasst werden. Eine Präzisierung ist diesbezüglich u. E. erforderlich.

- **§ 82b Abs. 1**
  Die Ergänzung der Ausschlussgründe um Straftatbestände hinsichtlich der Ausübung sexueller Gewalt begrüßen wir ausdrücklich.

- **§ 137:** Die **Aufnahme von „Digitalisierung"** unterstützen wir. Es ist aber sicherzustellen, dass in allen Schulträgerbezirken alle Schulen ihren jeweiligen Zielen entsprechend ausgestattet werden und nicht der Wohn- oder Ausbildungsort einer/s Lernenden/Auszubildenden über die Qualität der Ausbildung entscheidet.

- **§ 153 Abs. 4:** Die Ergänzung um **mobile digitale Endgeräte** und **„für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen"** ist begrüßenswert. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie dringend notwendig dies ist. Bezüglich der Installation von Software verweisen wir auf das bereits oben Gesagte.

- **§ 153 Abs. 5 und 6:** Hinsichtlich dieser Absätze stellen sich uns folgende Fragen: Gibt es bereits einschlägige Entwürfe für eine angepasste Rechtsverordnung? Wie sehen diese aus? Wie werden die besonderen Belange der einzelnen Schulformen und Kosten der Programme insbes. für die beruflichen Schulen adäquat berücksichtigt?

- **§ 158:** Für die Installation sind kurze Wege und eine schnelle Reaktion und Umsetzung erforderlich. Entsprechend geeignetes Personal ist in ausreichender Menge vorzuhalten. All dies muss sichergestellt werden. IT-Administrator*innen an den Schulen fordert der glb seit Jahrzehnten und wir tun dies an dieser Stelle erneut. Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu § 10 Abs. 5.

Mit freundlichen Grüßen

M. Otten

Monika Otten
glb-Landesvorsitzende